

Bedingungen und Verbraucherinformationen für die Wohngebäudeversicherung

3.PES.0205 03.2010 CG

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

Allgemeine Verbraucherinformation gemäß §§ 7, 8 Versicherungs-
vertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über
Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

- A. Allgemeine Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung (VGB 2009)
- B. Besondere Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung
- C. Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden
in der Wohngebäudeversicherung (BEW 2009)
- D. Besondere Bedingungen für die Versicherung von Photovoltaik-/Solar-
thermieanlagen in der Wohngebäudeversicherung (BB PV 2009)
- E. Besondere Bedingungen für den Haus- und Wohnungsschutzbrief
(BB HWS 2009)
- F. Regressverzichtsabkommen
- G. Merkblatt zur Datenverarbeitung

Inhalt

	Seite		Seite
Allgemeine Verbraucherinformationen		Weitere Bestimmungen	15
gemäß §§ 7, 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)	3	31 Was gilt bei Überversicherung?	15
A. Allgemeine Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung (VGB 2009)	5	32 Welche Bestimmungen gelten bei Doppel- und Mehrfachversicherung?	15
Der Versicherungsumfang	5	33 Was ist bei Wohnungs- und Teileigentum zu beachten?	15
1 Welche Schäden sind versichert? Für welche Gefahren und Schäden besteht kein Versicherungsschutz?	5	34 Was gilt bei Versicherung für fremde Rechnung?	16
2 Welche Sachen sind versichert? Was gilt als Versicherungsort?	5	35 Was ist bei Übergang von Ersatzansprüchen zu beachten?	16
3 Was gilt bei Brand, Blitzschlag, Explosion und Luftfahrzeugen?	5	36 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift bzw. Ihres Namens?	16
4 Was gilt bei Leitungswasser?	6	37 Welche Vollmachten hat unser Versicherungsvertreter?	16
5 Was gilt bei Sturm und Hagel?	6	38 Was ist bei Ihren Repräsentanten zu beachten?	17
6 Welche Kosten sind versichert? Welche Aufwendungen sind nicht versichert?	7	39 Welches Gericht ist zuständig?	17
7 Was gilt bei Mehrkosten aufgrund von Gesetzen und Verordnungen?	7	40 Welches Recht findet Anwendung?	17
8 Was gilt für den versicherten Mietausfall?	7	41 Was geschieht, wenn eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam wird?	17
9 Was ist der Versicherungswert? Wie wird die Versicherungssumme ermittelt?	8	B. Besondere Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung	18
10 Wie wird die Versicherungssumme in der gleitenden Neuwertversicherung ermittelt? Was bedeutet Unterversicherung?	8	Besondere Bedingungen für den Tarif Kompakt	18
11 Wie wird die Prämie in der gleitenden Neuwertversicherung ermittelt und angepasst?	8	1 Was gilt bei weiterem Zubehör und Gebäudebestandteilen?	18
12 Wie wird die Prämie für bestehende Verträge neu kalkuliert?	8	2 Wie sind Aufräumkosten für Bäume und Wiederaufforstung versichert?	18
13 Wann liegt eine Gefahrerhöhung in der Wohngebäudeversicherung vor?	9	3 Was gilt bei Gartenhäusern und Geräteschuppen?	18
14 Welche Sicherheitsvorschriften haben Sie in der Wohngebäudeversicherung zu beachten?	9	4 Welche Deckungserweiterung gilt bei versicherten Gefahren?	18
15 Welche Anzeigepflichten haben Sie oder Ihr Vertreter wahrzunehmen? Was geschieht, wenn Sie Ihrer Anzeigepflicht nicht nachkommen?	10	5 Welche Deckungserweiterung gilt bei versicherten Kosten?	18
16 Welche Obliegenheiten müssen Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles beachten?	10	6 Vorsorge	19
Der Versicherungsfall	11	7 Was gilt beim Austausch von Armaturen?	19
17 Welche Obliegenheiten müssen Sie bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles beachten?	11	8 Was gilt bei Gebäudebeschädigung an Mehrfamilienhäusern durch unbefugte Dritte?	19
18 Wie wird die Entschädigungsberechnung vorgenommen?	11	Besondere Bedingungen für den Tarif Exklusiv	19
19 Wann erfolgen Zahlung und Verzinsung der Entschädigung in der Wohngebäudeversicherung?	12	1 Was gilt bei weiterem Zubehör und Gebäudebestandteilen?	19
21 Was ist beim Sachverständigenverfahren zu beachten?	12	2 Wie sind Aufräumkosten für Bäume und Wiederaufforstung versichert?	20
20 Wann kann unsere Leistungspflicht aus besonderen Gründen entfallen?	13	3 Was gilt bei Gartenhäusern und Geräteschuppen?	20
22 Kann das Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall verändert werden?	13	4 Welche Deckungserweiterung gilt bei versicherten Gefahren?	20
23 Wann verjähren Ansprüche aus Ihrem Vertrag?	13	5 Welche Deckungserweiterung gilt bei versicherten Kosten?	20
Versicherungsdauer und Versicherungsprämie	13	6 Erweiterung des versicherten Mietausfalls	21
24 Wann beginnt der Versicherungsschutz? Was müssen Sie bei der Prämienzahlung beachten? Was geschieht, wenn Sie Ihre erste oder einmalige Prämie nicht zahlen?	13	7 Vorsorge	21
25 Wann endet Ihr Vertrag?	13	8 Rückreisekosten	22
26 Was haben Sie bei Zahlung Ihrer Folgeprämie zu beachten?	14	9 Was gilt beim Austausch von Armaturen?	22
27 Was müssen Sie bei Lastschriftinzug beachten?	14	10 Was gilt bei Gebäudebeschädigung an Mehrfamilienhäusern durch unbefugte Dritte?	22
28 Was müssen Sie bei Ratenzahlung beachten?	14	11 Was gilt bei Graffiti-schäden?	22
29 Was geschieht mit Ihrer Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?	14	C. Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Wohngebäudeversicherung (BEW 2009)	23
30 Was geschieht bei einer Veräußerung der versicherten Sachen? Rechte und Pflichten einschließlich Kündigung	15	D. Besondere Bedingungen für die Versicherung von Photovoltaik-/Solarthermieanlagen in der Wohngebäudeversicherung (BB PV 2009)	24
		E. Besondere Bedingungen für den Haus- und Wohnungsschutzbrief (BB HWS 2009)	27
		F. Regressverzichtsabkommen	30
		G. Merkblatt zur Datenverarbeitung	31

Allgemeine Verbraucherinformation

gemäß §§ 7, 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

Die nachstehende Information gibt in übersichtlicher und verständlicher Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages. Die dargestellten Informationen sind nicht abschließend. Die maßgeblichen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus der Antragsanfrage, dem Versicherungsantrag, der Versicherungspolice, den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen, sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem VVG.

Informationen zum Versicherungsunternehmen

1. Angaben zum Versicherer und vertretungsberechtigten Personen

Der Versicherer ist die VPV Allgemeine Versicherungs-AG, nachfolgend VPV genannt.

Die VPV ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Köln unter folgender Adresse:

VPV Allgemeine Versicherungs-AG

Pohligstraße 3

50969 Köln

Vorstand:

Dr. Hans Bücken, Vorsitzender

Torsten Hallmann, Gerhard Steck, Lars Georg Volkmann

Die VPV ist im Handelsregister des Amtsgerichtes Köln unter der Handelsregister-Nr. HRB 1502 eingetragen.

2. Hauptgeschäftstätigkeit

Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung.

Der Versicherer ist außerdem berechtigt, sich an anderen Versicherungsunternehmen zu beteiligen.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Die VPV Allgemeine Versicherungs-AG unterliegt der Aufsicht durch die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Graurheindorfer Straße 108 · 53117 Bonn

oder

Postfach 1308 · 53003 Bonn

Informationen zur angebotenen Leistung

3. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

a) Für das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und uns gelten der Versicherungsschein, etwaige Nachträge des Versicherungsscheins, und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen gegebenenfalls einschließlich der Besonderen Bedingungen und Klauseln. Die Versicherungsbedingungen sowie die Besonderen Bedingungen und Klauseln finden Sie nachfolgend abgedruckt.

b) Die Angaben über Art, Umfang, und Fälligkeit unserer Leistungen entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein und den nachfolgend abgedruckten Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie den Besonderen Bedingungen und Klauseln.

4. Angaben zur Versicherungsprämie

Die Versicherungsprämie enthält alle darauf zu entrichtenden Steuern sowie eventuelle Zuschläge aufgrund einer vereinbarten Zahlungsweise.

Höhe und Zahlungsweise der Prämie entnehmen Sie bitte ebenfalls dem Versicherungsschein.

5. Zusätzliche Gebühren und Kosten

Zusätzliche Gebühren oder Kosten, z.B. für die Antragsbearbeitung, Angebotserstellung oder für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln werden nicht erhoben. Vermittler sind nicht berechtigt, von Ihnen irgendwelche besonderen Gebühren oder Kosten für die Aufnahme des Antrags oder Erstellung eines Angebots zu erheben.

6. Einzelheiten zur Zahlung der Prämien

Die Prämien sind zum jeweiligen Fälligkeitstermin zu entrichten. Dieser ist in Ihrem Versicherungsschein enthalten.

Die Prämien können monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich entrichtet werden. Zusätzlich besteht bei einigen Tarifen die Möglichkeit zur Zahlung eines Einmalbeitrags. Für die Prämienzahlung ist die im Versicherungsschein vereinbarte Zahlungsweise maßgeblich. Entsprechend der getroffenen Vereinbarung wird die Prämie entweder durch Überweisung oder per Lastschrift von Ihnen gezahlt. Näheres entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit Vertragsabschluss, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Wenn Sie jedoch die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig zahlen, können wir von dem Vertrag zurücktreten und der Versicherungsschutz tritt rückwirkend außer Kraft.

7. Gültigkeitsdauer des Angebots

Angebote sind für uns sechs Wochen bindend, es sei denn durch eine gesetzliche Vorschrift ist eine Änderung notwendig oder ein zwischenzeitlich eingetretenes Ereignis (entsprechend der Fragen zur Risikoprüfung) bedingt eine erneute Risikoprüfung.

Informationen zum Vertrag

8. Zustandekommen des Versicherungsvertrages

Der Abschluss eines Versicherungsvertrages setzt zwei übereinstimmende Willenserklärungen voraus. Der Versicherungsvertrag kommt somit durch eine von Ihnen abgegebene Willenserklärung (beispielsweise in Form des ausgefüllten Versicherungsantrags) und durch die Übersendung des Versicherungsscheins wirksam zustande, sofern Sie Ihre Vertragserklärung nicht wirksam widerrufen. (Einzelheiten zum Widerrufsrecht siehe unter Nr. 9).

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit Vertragsabschluss, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie (siehe Allgemeine Bedingungen).

Wurde eine vorläufige Deckungszusage abgegeben, gewährt die VPV bis zur Zustellung der Police Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich gewährten vorläufigen Deckungszusage. Sofern Sie Ihre Vertragserklärung wirksam widerrufen haben, endet der Versicherungsschutz über die vorläufige Deckung mit dem Zugang des Widerrufs bei der VPV.

9. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Haben Sie einen Antrag unterschrieben, beginnt die Frist erst dann zu laufen, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Haben Sie ein Angebot angefordert, beginnt die Frist am Tag, nachdem Sie Ihre Annahmeerklärung zum Vertragsangebot an uns abgesendet haben. Unabhängig davon beginnt die Frist erst dann zu laufen, wenn Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

- Der Widerruf ist zu richten an:
VPV Allgemeine Versicherungs-AG
Pohligstr. 3, 50969 Köln
- Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten:
0 18 03 / 45 55 34 99 (0,09 €/Min. aus dem Festnetz, Mobilfunk max. 0,42 €/Min.)
- Bei einem Widerruf per E-Mail ist der Widerruf an folgende E-Mail-Adresse zu richten:
info@vpv.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den im Versicherungsschein ausgewiesenen Betrag. Dieser Betrag wird zeitanteilig berechnet. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung.

10. Angaben zu Laufzeit

Die Angaben zur Laufzeit Ihres Versicherungsvertrags entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein.

11. Vertragliche Kündigungsmöglichkeiten

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

Bei einer Vertragsdauer von drei oder mehr Jahren kann der Vertrag zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten von Ihnen gekündigt werden.

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr und bei Verträgen, die von vornherein einen festen Endtermin vorsehen, endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

Im Übrigen besteht ein Kündigungsrecht auch in folgenden Fällen:

- Für den Versicherer und den Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsfall
 - Für den Versicherer bei Nichtzahlung der Folgeprämie
 - Für den Versicherungsnehmer bei Prämienerrhöhung
- Einzelheiten können Sie den nachfolgend abgedruckten Allgemeinen Bedingungen entnehmen. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

12. Anzuwendendes Recht

Auf Ihren Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

13. Anzuwendende Sprache

Die Bedingungen, alle weiteren Vertragsbestimmungen und diese Verbraucherinformation werden Ihnen in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages wird in deutscher Sprache geführt.

Informationen zu außergerichtlichen Rechtsbehelfen

14. Versicherungsombudsmann

Als Verbraucher haben Sie die Möglichkeit, sich bei Beschwerden gegen uns als Ihren Versicherer an den Versicherungsombudsmann zu wenden:

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 08 06 32 · 10006 Berlin

Telefon: 0 18 04 / 22 44-24 (20 ct/Anruf aus dem Festnetz, Mobilfunk max. 0,42 €/Min.)

Telefax: 0 18 04 / 22 44-25 (20 ct/Anruf aus dem Festnetz, Mobilfunk max. 0,42 €/Min.)

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Dort haben Sie die Möglichkeit eines kostenlosen außergerichtlichen Schlichtungsverfahrens, solange die geltend gemachten Ansprüche nicht verjährt sind. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

Der Beschwerdegegenstand darf nicht bereits vor einem Gericht, Schiedsgericht oder einer anderen Streitschlichtungseinrichtung anhängig sein oder entschieden oder geschlichtet worden sein.

Der Ombudsmann behandelt Ihre Beschwerde erst, wenn Sie Ihren Anspruch bei uns geltend gemacht haben und uns 6 Wochen Zeit für unsere Entscheidung gegeben haben.

Bis zu einem Beschwerdewert von 5.000 € trifft der Ombudsmann eine Entscheidung, an die wir gebunden sind. Ihnen steht dagegen weiterhin der Weg zum Gericht offen. Bei Beschwerden mit einem Wert von über 5.000 € spricht der Ombudsmann eine für beide Seiten unverbindliche Empfehlung aus. Ab einem Beschwerdewert von 80.000 € ist ein Verfahren vor dem Ombudsmann nicht mehr möglich.

Durch die Einlegung der Beschwerde bei dem Ombudsmann wird Ihr Recht auf Beschreiten eines Rechtsweges bei den ordentlichen Gerichten nicht berührt.

15. Beschwerden

Bei Beschwerden können Sie sich direkt an die Direktion der VPV Allgemeine Versicherungs-AG wenden. Wenn Sie nicht zuerst mit der VPV Allgemeine Versicherungs-AG über Ihr Anliegen sprechen möchten, können Sie sich auch an die unter Nr. 2 genannte Aufsichtsbehörde wenden.

Neben den Rechtsbehelfen nach Nr. 14 und Nr. 15 bleibt die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen unberührt.

A. Allgemeine Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung (VGB 2009)

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner.
Wir als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen.

Der Versicherungsumfang

1 Welche Schäden sind versichert?

Für welche Gefahren und Schäden besteht kein Versicherungsschutz?

1.1 Versicherungsfall

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen (Nr. 2), die durch

- a) Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung (Nr. 3),
- b) Leitungswasser (Nr. 4),
- c) Sturm, Hagel (Nr. 5)

zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen.

- d) Jede der Gefahrengruppen nach Nr. 1.1 a) – Nr. 1.1 c) kann auch einzeln versichert werden.

1.2 Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie

- a) Ausschluss Krieg
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.
- b) Ausschluss Innere Unruhen
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch innere Unruhen.
- c) Ausschluss Kernenergie*)
Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

2 Welche Sachen sind versichert?

Was gilt als Versicherungsort?

2.1 Beschreibung des Versicherungsumfangs

Versichert sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Gebäude auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsgrundstück.

Weitere Grundstückbestandteile sind nur versichert, soweit diese ausdrücklich in den Versicherungsumfang einbezogen sind.

2.2 Definitionen

- a) Gebäude im Sinne dieser Regelungen sind mit dem Erdboden verbundene Bauwerke, die der überwiegenden Nutzung zu Wohnzwecken bestimmt sind und gegen äußere Einflüsse schützen können.
- b) Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbständigkeit verloren haben. Dazu gehören auch Einbaumöbel bzw. Einbauküchen, die individuell für das Gebäude raumspezifisch geplant und gefertigt sind.
- c) Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die sich im Gebäude befinden oder außen am Gebäude angebracht sind und der Instandhaltung bzw. überwiegenden Zweckbestimmung des versicherten Gebäudes dienen.
- d) Als Grundstückbestandteile gelten die mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks fest verbundenen Sachen.

- e) Versicherungsgrundstück ist das Flurstück/sind die Flurstücke auf dem das versicherte Gebäude steht (Versicherungsort). Teilen sich mehrere Gebäude ein Flurstück, so gilt als Versicherungsort derjenige Teil des Flurstücks, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung dem/den im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude(n) ausschließlich zugehörig ist.

2.3 Ausschlüsse

- a) Nicht versichert sind in das Gebäude nachträglich eingefügte – nicht aber ausgetauschte – Sachen, die ein Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahrtragung ist von Ihnen nachzuweisen. Die Versicherung dieser Sachen kann vereinbart werden.
- b) Nicht versichert sind elektronisch gespeicherte Daten und Programme.

3 Was gilt bei Brand, Blitzschlag, Explosion und Luftfahrzeugen?

3.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Brand,
 - b) Blitzschlag,
 - c) Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität,
 - d) Explosion
 - e) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung
- zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

3.2 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

3.3 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen. Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind. Spuren eines direkten Blitzschlags an anderen Sachen als an elektrischen Einrichtungen und Geräten oder an Antennen stehen Schäden anderer Art gleich.

3.4 Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

3.5 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben und Vulkanausbruch;
- b) Sengschäden;
- c) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen;
- d) Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die

*) Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

Die Ausschlüsse gemäß Nr. 3.5 b) bis 3.5 d) gelten nicht, soweit diese Schäden Folge eines versicherten Sachschadens gemäß Nr. 3.1 sind.

4 Was gilt bei Leitungswasser?

4.1 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

Wir leisten Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende

- a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren
 - aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen,
 - bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
 - cc) von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen, sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.
- b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:
 - aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlusschläuche,
 - bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

4.2 Bruchschäden außerhalb von Gebäuden

Wir leisten Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen soweit

- a) diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und
- b) die Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und
- c) Sie die Gefahr tragen.

4.3 Nässeschäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

Das Leitungswasser muss aus Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen, den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren Wasser führenden Teilen, aus Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung, aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie aus Wasserlösch- und Berieselungsanlagen ausgetreten sein. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

4.4 Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Regenwasser aus Fallrohren,
 - bb) Plansch- oder Reinigungswasser,
 - cc) Schwamm,
 - dd) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau,
 - ee) Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch,
 - ff) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Lei-

tungswasser nach Nr. 4.3 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat,

- gg) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
 - hh) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Sprinkler- oder Berieselungsanlage,
 - ii) Sturm, Hagel.
 - jj) Leitungswasser aus Eimern, Gieskannen oder sonstigen mobilen Behältnissen
- b) Wir leisten keine Entschädigung für Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

5 Was gilt bei Sturm und Hagel?

5.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen

- a) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude in denen sich versicherte Sachen befinden;
- b) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft;
- c) als Folge eines Schadens nach Nr. 5.1 a) oder Nr. 5.1 b) an versicherten Sachen;
- d) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;
- e) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

5.2 Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 63 km/Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass

- a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
- b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.

5.3 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

5.4 Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Sturmflut;
 - bb) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
 - cc) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen, ihrer Teile oder Ladung;
 - dd) weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch);

- ee) Leitungswasser oder Rohrbruch.
- b) Nicht versichert sind Schäden an
 - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
 - bb) Laden- und Schaufensterscheiben

6 Welche Kosten sind versichert? Welche Aufwendungen sind nicht versichert?

- 6.1 Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen
- a) Aufräum- und Abbruchkosten für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten,
 - b) Bewegungs- und Schutzkosten die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.
- 6.2 Die Entschädigung für versicherte Kosten gemäß Nr. 6.1 a) und Nr. 6.1 b) ist begrenzt
- a) in der Gleitenden Neuwertversicherung auf 5 % der Versicherungssumme „Wert 1914“ (siehe Nr. 10.1), multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor (Nr. 11.2 a);
 - b) in der Neuwert- und Zeitwertversicherung nach Nr. 9.1 auf 5 % der Versicherungssumme.
- 6.3 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens
- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durften oder die Sie auf unsere Weisung machen.
 - b) Machen Sie Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leisten wir Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf unsere Weisung erfolgten.
 - c) Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Aufwendungsersatz nach Nr. 6.3 a) entsprechend kürzen.
 - d) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf unsere Weisung entstanden sind.
 - e) Wir haben den für die Aufwendungen gemäß Nr. 6.3a) erforderlichen Betrag auf Ihr Verlangen vorzuschießen.
- 6.4 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens
- a) Wir ersetzen bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.
Ziehen Sie einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit Sie zur Zuziehung vertraglich verpflichtet sind oder von uns aufgefordert wurden.
 - b) Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Kostenersatz nach Nr. 6.4 a) entsprechend kürzen.
- 6.5 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

7 Was gilt bei Mehrkosten aufgrund von Gesetzen und Verordnungen?

- 7.1 Beschreibung der versicherten Leistung
- a) Wir ersetzen die tatsächlich entstandenen Mehrkosten infolge von Veränderungen der öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Gesetze und Verordnungen), die zwischen Errichtung bzw. letztmaliger genehmigungspflichtiger Baumaßnahme am betroffenen Gebäudeteil und dem Versicherungsfall in Kraft getreten sind.
 - b) Darf die Wiederherstellung der versicherten, vom Schaden betroffenen Sachen aufgrund behördlicher Wiederaufbaubeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen, so sind dadurch entstehende Mehrkosten nur in dem Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.
 - c) Der Ersatz von Mehrkosten beschränkt sich auf die tatsächlich vom Schaden betroffenen Gebäudeteile.
 - d) Ist das Gebäude zum Zeitwert versichert, so werden die Mehrkosten im Verhältnis des versicherten Zeitwerts zum aktuellen Neubauwert erstattet.
- 7.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt
- a) in der Gleitenden Neuwertversicherung auf 5 % der Versicherungssumme „Wert 1914“ (siehe Nr. 10.1), multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor (Nr. 11.2 a);
 - b) in der Neuwert- und Zeitwertversicherung nach Nr. 9.1 auf 5 % der Versicherungssumme.
- 7.3 Definitionen
- Mehrkosten im Sinne dieser Vorschrift ergeben sich aus der Differenz des Aufwandes für die Wiederherstellung in gleicher Art und Güte und dem Aufwand zum Zeitpunkt der Wiederherstellung, der unter Berücksichtigung der Nr. 7.1 a) und Nr. 7.1 b) entstehen wird.
- 7.4 Ausschlüsse
- a) Nicht versichert sind Mehrkosten infolge von
 - aa) Betriebsbeschränkungen,
 - bb) Kapitalmangel,
 - cc) behördlichen Auflagen, die mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden,
 - dd) behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen, die es untersagen, verwertbare Reste der versicherten, vom Schaden betroffenen Sachen zu verwerten.
 - b) Wird vor Eintritt des Versicherungsfalles auf der Grundlage bestehender Gesetze und Verordnungen durch eine hierin ausgewiesene Frist der Bestandsschutz außer Kraft gesetzt bzw. die Nutzung des Gebäudes ganz oder teilweise untersagt, so sind die hierdurch entstehenden Mehrkosten nicht vom Versicherungsschutz umfasst, auch wenn die zuständige Behörde noch keinen entsprechenden Verwaltungsakt erlassen hat.
- 7.5 Preissteigerungen
- Wir ersetzen auch Preissteigerungen durch Beschränkung der vorgenannten Art, die im Zuge der Wiederherstellung entstehen und deren Ursache in der Zeit zwischen Eintritt des Versicherungsfalles und der unverzüglichen Wiederherstellung liegt und für die nicht gleichzeitig eine Preisdifferenzversicherung besteht. Veranlassen Sie nicht unverzüglich die Wiederherstellung, sind die Mehrkosten nur in dem Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.
- ## 8 Was gilt für den versicherten Mietausfall?
- 8.1 Mietausfall, Mietwert
- Wir ersetzen
- a) den Mietausfall einschließlich fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von Wohnräumen infolge eines Versicherungsfalles zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise eingestellt haben,
 - b) den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen einschließlich fortlaufender Nebenkosten im Sinne des Mietrechts, die Sie selbst bewohnen und die infolge eines

Versicherungsfalles unbenutzbar geworden sind, falls Ihnen die Beschränkung auf einen benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann.

- c) Wir ersetzen auch einen durch die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften (z.B. Wiederaufbaubeschränkungen) verursachten zusätzlichen Mietausfall bzw. Mietwert.

8.2 Haftzeit

- a) Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für 12 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.
- b) Mietausfall oder Mietwert werden nur insoweit ersetzt, wie Sie die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögern.

8.3 Gewerblich genutzte Räume

Für gewerblich genutzte Räume kann die Versicherung des Mietausfalles oder des ortsüblichen Mietwertes vereinbart werden.

9 Was ist der Versicherungswert?

Wie wird die Versicherungssumme ermittelt?

9.1 Vereinbarte Versicherungswerte

Als Versicherungswert kann der Gleitende Neuwert, der Neuwert, der Zeitwert oder der Gemeine Wert vereinbart werden. Im Versicherungsfall kann der Gemeine Wert Anwendung finden, wenn die versicherte Sache dauerhaft entwertet ist (siehe Nr. 9.1 d). Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung.

a) Gleitender Neuwert

Der Gleitende Neuwert ist der ortsübliche Neubauwert des Gebäudes ausgedrückt in Preisen des Jahres 1914. Der Neubauwert bemisst sich nach Größe, Ausstattung sowie Ausbau des Gebäudes. Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

Wir passen den Versicherungsschutz an die Baukostenentwicklung an (siehe Nr. 11.2). Deshalb besteht Versicherungsschutz auf der Grundlage des ortsüblichen Neubauwertes zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Wenn sich durch wertsteigernde bauliche Maßnahmen innerhalb der Versicherungsperiode der Wert des Gebäudes erhöht, besteht bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode auch insoweit Versicherungsschutz.

b) Neuwert

Der Neuwert ist der ortsübliche Neubauwert des Gebäudes. Der Neubauwert bemisst sich nach Größe, Ausstattung sowie Ausbau des Gebäudes. Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

c) Zeitwert

Der Zeitwert errechnet sich aus dem Neuwert des Gebäudes (siehe Nr. 9.1 b) abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung.

d) Gemeiner Wert

Der Gemeine Wert ist der erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmaterial.

Ist Versicherung zum Gleitenden Neuwert, Neuwert oder Zeitwert vereinbart und ist das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet, so ist der Versicherungswert lediglich der Gemeine Wert (Nutzungsvorbehalt). Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck nicht mehr zu verwenden ist.

9.2 Versicherungssumme

- a) Die Versicherungssumme ist der zwischen Ihnen und uns im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll.
- b) Wenn bauliche Änderungen vorgenommen werden, sollen Sie die Versicherungssumme an den veränderten Versicherungswert anpassen.
- c) Ist Neuwert, Zeitwert oder Gemeiner Wert vereinbart

worden, sollen Sie die Versicherungssumme für die versicherte Sache für die Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen.

- d) Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung zur Anwendung kommen (siehe Nr. 10.2).

10 Wie wird die Versicherungssumme in der Gleitenden Neuwertversicherung ermittelt?

Was bedeutet Unterversicherung?

10.1 Ermittlung der Versicherungssumme in der Gleitenden Neuwertversicherung

Die Versicherungssumme ist nach dem ortsüblichen Neubauwert (siehe Nr. 9) zu ermitteln, der in den Preisen des Jahres 1914 ausgedrückt wird (Versicherungssumme „Wert 1914“).

Die Versicherungssumme gilt als richtig ermittelt, wenn Sie vor Vertragsschluss Fragen nach Größe, Ausbau und Ausstattung des Gebäudes zutreffend beantworten und wir hiernach die Versicherungssumme „Wert 1914“ berechnen.

10.2 Unterversicherungsverzicht

- a) Wird die nach Nr. 10.1 ermittelte Versicherungssumme „Wert 1914“ vereinbart, nehmen wir bei der Entschädigung (einschließlich Kosten und Mietausfall) keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht).

- b) Ergibt sich im Versicherungsfall, dass die Beschreibung des Gebäudes und seiner Ausstattung gemäß Nr. 10.1 c) von den tatsächlichen Verhältnissen bei Vertragsabschluss abweicht und ist dadurch die Versicherungssumme „Wert 1914“ zu niedrig bemessen, so können wir nach den Regelungen über die Anzeigepflichtverletzungen vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen; ferner können wir bezüglich der Differenz zwischen vereinbarter Versicherungssumme und tatsächlichem Versicherungswert nach den Regeln der Unterversicherung leistungsfrei sein. (siehe Nr. 17.9)

- c) Der Unterversicherungsverzicht gilt ferner nicht, wenn der der Versicherungssummenermittlung zugrunde liegende Bauzustand nach Vertragsabschluss durch wertsteigernde bauliche Maßnahmen verändert wurde und uns die Veränderung nicht unverzüglich angezeigt wurde. Dies gilt nicht, soweit der ortsübliche Neubauwert innerhalb der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles laufenden Versicherungsperiode durch wertsteigernde bauliche Maßnahmen erhöht wurde.

11 Wie wird die Prämie in der gleitenden Neuwertversicherung ermittelt und angepasst?

11.1 Berechnung der Prämie

Grundlagen der Berechnung Ihrer Prämie sind die Versicherungssumme „Wert 1914“, der vereinbarte Prämienatz sowie der Anpassungsfaktor (siehe Nr. 11.2 a).

Die jeweils zu zahlende Jahresprämie wird berechnet durch Multiplikation der vereinbarten Grundprämie 1914 (Versicherungssumme „Wert 1914“ multipliziert mit dem Prämienatz) mit dem jeweils gültigen Anpassungsfaktor.

11.2 Anpassung der Prämie

- a) Ihre Prämie verändert sich entsprechend der Anpassung des Versicherungsschutzes (Nr. 9.1 a) gemäß der Erhöhung oder Verminderung des Anpassungsfaktors.
- b) Der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode. Er verändert sich entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweilige für den Monat Mai des Vorjahres veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohindex für das Baugewerbe verändert haben. Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt. Bei dieser Anpassung

sung wird die Änderung des Baupreisindex zu 80 % und die des Tariflohnindex zu 20 % berücksichtigt, und zwar der jeweilige Index auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Der Anpassungsfaktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet und gerundet.

Soweit bei Rundungen die dritte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.

- c) Sie können einer Erhöhung Ihrer Prämie innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen die Mitteilung über die Erhöhung des Anpassungsfaktors zugegangen ist, durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Erhöhung nicht wirksam. Die Versicherung bleibt dann als Neuwertversicherung (siehe Nr. 9.1 b) in Kraft, und zwar zur bisherigen Prämie und mit einer Versicherungssumme, die sich aus der Versicherungssumme „Wert 1914“ multipliziert mit 1/100 des Baupreisindex für Wohngebäude ergibt, der im Mai des Vorjahres galt. In diesem Fall gilt ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht nicht mehr. Sollte zum Zeitpunkt des Widerspruchs aufgrund des Gebäudealters ein Neubaurabatt gewährt worden sein, so entfällt dieser zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Widerspruchs mit der Umstellung auf die Neuwertversicherung. Ihr Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung bleibt unberührt.
- d) Die Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

12 Wie wird die Prämie für bestehende Verträge neu kalkuliert?

- 12.1 Der Prämienatz nach Nr. 11 wird unter Berücksichtigung der Schadenaufwendungen, der Kosten (Provisionen, Personal- und Sachkosten sowie Aufwand für Rückversicherung), des Gewinnansatzes und ggf. der Feuerschutzsteuer kalkuliert.
- 12.2 Wir sind berechtigt, den Prämienatz (siehe Nr. 11) für bestehende Versicherungsverträge jährlich zu überprüfen. Hierbei ist zusätzlich auf der Basis der bisherigen Schadenentwicklung auch die voraussichtliche künftige Entwicklung des unternehmensindividuellen Schadens zu berücksichtigen.
- 12.3 Tarifliche Anpassungen von Prämienätzen können von uns zur nächsten Hauptfälligkeit des Vertrages mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres vorgenommen werden.
- 12.4 Der Prämienatz wird für Teile des Risikobestandes, die nach objektiv risikobezogenen Kriterien abgrenzbar sind, mittels anerkannter mathematisch-statistischer oder geografischer Verfahren getrennt ermittelt.
- 12.5 Bei der Neukalkulation dürfen Prämien erhöhungen, die bereits in die Entwicklung des Neuwertfaktors nach Nr. 11.1 eingeflossen sind, nicht noch einmal berücksichtigt werden. Ebenso bleibt eine eventuelle Erhöhung des Gewinnansatzes außer Betracht.
- 12.6 Wir sind berechtigt, einen sich ergebenden Anpassungsbedarf an die betroffenen Versicherungsverträge weiterzugeben.
- a) Prämienenkungen gelten automatisch ohne Ihre Information als vereinbart.
- b) Prämien erhöhungen werden Ihnen unter Gegenüberstellung der alten und neuen Prämienhöhe mindestens einen Monat vor Hauptfälligkeit mitgeteilt. Sie können innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Prämien erhöhung kündigen.

c) Wir haben Sie bei einer Prämien erhöhung schriftlich auf Ihr Recht nach Nr. 12.6 b) hinzuweisen.

- 12.7 Sehen wir von einer Prämien sätzerhöhung ganz oder teilweise ab, ist die festgestellte Abweichung bei der nächsten Anpassung zu berücksichtigen.
- 12.8 Individuell vereinbarte Zuschläge oder tarifliche Nachlässe bleiben von der Tarifanpassung unberührt.
- 12.9 Die bedingungsgemäße Anpassung des Anpassungsfaktors bleibt von diesen Bestimmungen unberührt.

13 Wann liegt eine Gefahrerhöhung in der Wohngebäudeversicherung vor?

- 13.1 Begriff der Gefahrerhöhung
- a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher wird.
- b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben.
- c) Eine Gefahrerhöhung nach Nr. 13.1 a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.
- 13.2 Pflichten des Versicherungsnehmers
- a) Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- b) Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.
- 13.3 Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer
- a) Kündigungsrecht
Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach Nr. 13.2 a), können wir den Vertrag fristlos kündigen, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 13.2 b) und Nr. 13.2 c) bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- b) Vertragsänderung
Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen. Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.
- 13.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers
Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 13.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

- 13.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung
- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach Nr. 13.2 a) vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
 - b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 13.2 b) und Nr. 13.2 c) sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns die Anzeige hätte zugeworfen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Nr. 13.2 a) Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugeworfen sein müssen, bekannt war.
 - c) Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,
 - aa) soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - cc) wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen.
- 13.6 Besondere gefahrerhöhende Umstände
Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß Nr. 13.1 kann insbesondere dann vorliegen, wenn
- a) sich ein Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss gefragt haben,
 - b) ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes nicht genutzt wird,
 - c) an einem Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden, in deren Verlauf das Dach ganz oder teilweise entfernt wird oder die das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen,
 - d) in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird,
 - e) das Gebäude nach Vertragsschluss unter Denkmalschutz gestellt wird.

14 Welche Sicherheitsvorschriften haben Sie in der Wohngebäudeversicherung zu beachten?

- 14.1 Sicherheitsvorschriften
Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten haben Sie
- a) die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen,
 - b) nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile zu jeder Jahreszeit genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrn, zu entleeren und entleert zu halten,
 - c) in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrn, zu entleeren und entleert zu halten.
- 14.2 Folgen der Obliegenheitsverletzung
Verletzen Sie eine der in Nr. 14.1 genannten Obliegenheiten, sind wir unter den in Nr. 16.1 und Nr. 16.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

15 Welche Anzeigepflichten haben Sie oder Ihr Vertreter wahrzunehmen?

Was geschieht, wenn Sie Ihrer Anzeigepflicht nicht nachkommen?

- 15.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen
Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.
Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellen.
- 15.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht
- a) Vertragsänderung
Haben Sie die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer von Ihnen unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung haben wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.
 - b) Rücktritt und Leistungsfreiheit
Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Nr. 15.1, können wir vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Sie haben die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.
Handeln Sie grob fahrlässig, ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir Ihren Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätten. Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.
 - c) Kündigung
Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Nr. 15.1 leicht fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, wir hätten Ihren Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.
 - d) Ausschluss von Rechten des Versicherers
Unsere Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 15.2 a), zum Rücktritt (Nr. 15.2 b) und zur Kündigung (Nr. 15.2 c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die unrichtige Anzeige kannten.
 - e) Anfechtung
Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
- 15.3 Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers
Die Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 15.2 a), zum Rücktritt (Nr. 15.2 b) oder zur Kündigung (Nr. 15.2 c) müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeit-

punkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangen, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen.

15.4 Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 15.2 a), zum Rücktritt (Nr. 15.2 b) und zur Kündigung (Nr. 15.2 c) stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.

15.5 Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Ihrer Vertreter geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 15.1 und Nr. 15.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch Ihre Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Vertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.

15.6 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Unsere Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 15.2 a), zum Rücktritt (Nr. 15.2 b) und zur Kündigung (Nr. 15.2 c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

16 Welche Obliegenheiten müssen Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles beachten?

16.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen haben, sind:

- die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (siehe Nr. 14.1)
- die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten

16.2 Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber uns zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt haben.

16.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Nr. 16.1 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
- Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.
- Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Der Versicherungsfall

17 Welche Obliegenheiten müssen Sie bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles beachten?

- Sie haben bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
 - nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - uns den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;

c) unsere Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung - ggf. auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;

d) unsere Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;

e) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;

f) uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;

g) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren;

h) soweit möglich uns unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;

i) von angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann;

17.2 Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 17.1 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

17.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

a) Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Nr. 17.1 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

c) Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

18 Wie wird die Entschädigungsberechnung vorgenommen?

Welche Bestimmungen gelten bei Unterversicherung?

18.1 In der Gleitenden Neuwertversicherung bzw. Neuwertversicherung sind im Versicherungsfall Grundlage der Entschädigungsberechnung

a) bei zerstörten Gebäuden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten des Gebäudes (einschließlich der Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten) bei Eintritt des Versicherungsfalles,

b) bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht ausgeglichenen Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert bei Eintritt des Versicherungsfalles,

c) bei zerstörten oder abhanden gekommenen sonstigen Sachen der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand bei Eintritt des Versicherungsfalles.

d) Restwerte werden angerechnet.

- 18.2 In der Zeitwertversicherung ist im Versicherungsfall Grundlage der Entschädigungsberechnung
- bei zerstörten Gebäuden der Neuwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles abzüglich deren Wertminderung durch Alter und Abnutzung,
 - bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalles zusätzlich einer durch die Reparatur nicht ausgeglichenen Wertminderung, höchstens jedoch der Zeitwert bei Eintritt des Versicherungsfalles,
 - bei zerstörten oder abhanden gekommenen sonstigen Sachen der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand zum Zeitpunkt der Vereinbarung abzüglich deren Wertminderung durch Alter und Abnutzung.
 - Restwerte werden angerechnet.
- 18.3 Entschädigungsberechnung bei Gemeinem Wert
Soweit ein Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet ist, werden versicherte Sachen nur unter Zugrundelegung des erzielbaren Verkaufspreises ohne Grundstücksanteile (Gemeiner Wert) entschädigt.
- 18.4 Kosten
Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.
- 18.5 Mietausfall, Mietwert
Wir ersetzen den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert bis zum Ende der vereinbarten Haftzeit.
- 18.6 Mehrwertsteuer
- Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind; das Gleiche gilt, wenn Sie Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt haben.
 - Für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten (Nr. 6) und versicherten Mietausfalls bzw. Mietwerts (Nr. 8) gilt Nr. 18.6 a) entsprechend.
- 18.7 Wiederherstellung und Wiederbeschaffung
In der Gleitenden Neuwertversicherung und der Neuwertversicherung erwerben Sie den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil) nur, soweit und sobald Sie innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sicherstellen, dass Sie die Entschädigung verwenden werden, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen. Ist Ihnen dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn Sie die Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederherstellen.
Der Zeitwertschaden errechnet sich aus der Entschädigung nach Nr. 18.1 a), Nr. 18.1 b) und Nr. 18.1 c) abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung.
Sie sind zur Rückzahlung des entschädigten Neuwertanteiles an uns verpflichtet, wenn Sie die auf den Neuwertanteil geleistete Entschädigung schuldhaft nicht zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sachen verwenden.
- 18.8 Gesamtentschädigung, Kosten auf Weisung des Versicherers
In der Neu- und Zeitwertversicherung ist die Gesamtentschädigung für versicherte Sachen (Nr. 2), versicherte Kosten (Nr. 6) und versicherten Mietausfall bzw. Mietwert (Nr. 8) je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt. Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf unsere Weisung entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.
- 18.9 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung
Ist die Versicherungssumme im Zeitpunkt des Versicherungsfalles in der Gleitenden Neuwertversicherung (Nr. 10) ohne Vereinbarung eines Unterversicherungsverzichts, in

der Neu- und Zeitwertversicherung sowie in der Versicherung zum Gemeinen Wert (Nr. 9.1) niedriger als der Versicherungswert der versicherten Sachen (Unterversicherung), wird die Entschädigung gemäß Nr. 18.1 bis Nr. 18.3 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert. Entsprechendes gilt für die Berechnung versicherter Kosten (Nr. 6) und versicherten Mietausfalls bzw. Mietwerts (Nr. 8).

19 Wann erfolgen Zahlung und Verzinsung der Entschädigung in der Wohngebäudeversicherung?

- 19.1 Fälligkeit der Entschädigung
- Die Entschädigung wird fällig, wenn unsere Feststellungen zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.
Sie können einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
 - Der bedingungsgemäß entschädigungspflichtige Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Dies gilt nicht für Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten (siehe Nr. 6.3), die auf unsere Weisung angefallen sind.
 - Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem Sie gegenüber uns den Nachweis geführt haben, dass Sie die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt haben.
- 19.2 Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils
Sie sind zur Rückzahlung der von uns nach Nr. 19.1 b) geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge Ihres Verschuldens nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.
- 19.3 Verzinsung
Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
- Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
 - Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem Sie die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber uns nachgewiesen haben.
 - Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.
 - Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
- 19.4 Hemmung
Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 19.1, Nr. 19.3 a) und Nr. 19.3 b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
- 19.5 Aufschiebung der Zahlung
Wir können die Zahlung aufschieben, solange
- Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen;
 - ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
 - eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.
- ## 20 Was ist beim Sachverständigenverfahren zu beachten?
- 20.1 Feststellung der Schadenhöhe
Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.
Ein solches Sachverständigenverfahren können Sie und wir auch gemeinsam vereinbaren.

- 20.2 Weitere Feststellungen
Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.
- 20.3 Verfahren vor Feststellung
Für das Sachverständigenverfahren gilt:
- Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In unserer Aufforderung sind Sie auf diese Folge hinzuweisen.
 - Wir dürfen als Sachverständigen keine Person benennen, die Ihre Mitbewerber sind oder mit ihnen in dauernder Geschäftsverbindung stehen; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
 - Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter Nr. 20.3 b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
- 20.4 Feststellung
Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
- ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
 - die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
 - die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
 - die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten und den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert.
 - den Wert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen, wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist.
- 20.5 Verfahren nach Feststellung
Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen wir die Entschädigung.
Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
- 20.6 Kosten
Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
- 20.7 Obliegenheiten
Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten nicht berührt.

21 Wann kann unsere Leistungspflicht aus besonderen Gründen entfallen?

- 21.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles
- Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei.
Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in Ihrer Person festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
 - Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 21.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles
Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder zu täuschen versuchen.
Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen Sie wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

22 Kann das Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall verändert werden?

- 22.1 Kündigungsrecht
Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.
- 22.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer
Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.
- 22.3 Kündigung durch Versicherer
Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

23 Wann verjähren Ansprüche aus Ihrem Vertrag?

- Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.
Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.
Ist uns ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang unserer in Textform mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller nicht mit.

Versicherungsdauer und Versicherungsprämie

24 Wann beginnt der Versicherungsschutz? Was müssen Sie bei der Prämienzahlung beachten? Was geschieht, wenn Sie Ihre erste oder einmalige Prämie nicht zahlen?

- 24.1 Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen in Nr. 24.3 und Nr. 24.4 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
- 24.2 Fälligkeit der ersten oder einmaligen Prämie
Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.
Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlen Sie nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie.

24.3 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Zahlen Sie die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 24.2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt, so können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

24.4 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn Sie die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 24.2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlen, so sind wir für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht haben.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

25 Wann endet Ihr Vertrag?

25.1 Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

25.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

25.3 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten von Ihnen gekündigt werden.

Die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

25.4 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

25.5 Nachweis bei angemeldetem Grundpfandrecht durch Realgläubiger

Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch Sie im Hinblick auf die Gefahrengruppe Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Absturz oder Anprall eines Luftfahrzeuges nur wirksam, wenn Sie mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen haben, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit dem Grundpfandrecht belastet war oder dass der Realgläubiger der Kündigung zugestimmt hat. Diese gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.

25.6 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangen.

26 Was haben Sie bei Zahlung Ihrer Folgeprämie zu beachten?

26.1 Fälligkeit

a) Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.

b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

26.2 Schadenersatz bei Verzug

Sind Sie mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, sind wir berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

26.3 Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

a) Wir können Sie bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf Ihre Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht - aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweisen.

b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und sind Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

c) Wir können nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug sind.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf sind Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

26.4 Zahlung der Prämie nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leisten. Die Regelung über unsere Leistungsfreiheit (Nr. 26.3 b) bleibt unberührt.

27 Was müssen Sie bei Lastschriftinzug beachten?

27.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, haben Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

27.2 Änderung des Zahlungsweges

Haben Sie es zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, sind wir berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen.

Wir haben in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass Sie verpflichtet sind, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschriftinzug können Ihnen in Rechnung gestellt werden.

28 Was müssen Sie bei Ratenzahlung beachten?

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn Sie mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug geraten oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

29 Was geschieht mit Ihrer Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?

29.1 Allgemeiner Grundsatz

a) Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht uns für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie

zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

- b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht uns die Prämie zu, die wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.

29.2 Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

- a) Üben Sie Ihr Recht aus, Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, haben wir nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

- b) Wird das Versicherungsverhältnis durch unseren Rücktritt beendet, weil Sie Gefahrumstände, nach denen wir vor Vertragsannahme in Textform gefragt haben, nicht angezeigt haben, so steht uns die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch unseren Rücktritt beendet, weil die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

- c) Wird das Versicherungsverhältnis durch unsere Anfechtung wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

- d) Sie sind nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

30 Was geschieht bei einer Veräußerung der versicherten Sachen?

Rechte und Pflichten einschließlich Kündigung

30.1 Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

- a) Wird die versicherte Sache von Ihnen veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrages) an Ihre Stelle der Erwerber in die während der Dauer Ihres Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten ein.
- b) Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
- c) Wir müssen den Eintritt des Erwerbers erst gegen uns gelten lassen, wenn wir hiervon Kenntnis erlangen.

30.2 Kündigungsrecht

- a) Wir sind berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Veräußerung ausgeübt wird.
- b) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis

mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Schriftform zu kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

- c) Im Falle der Kündigung nach Nr. 30.2 a) und Nr. 30.2 b) haftet der Veräußerer allein für die Zahlung der Prämie.

30.3 Anzeigepflichten

- a) Die Veräußerung ist uns vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.

- b) Ist die Anzeige unterblieben, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und wir nachweisen, dass wir den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätten.

- c) Abweichend von Nr. 30.3 b) sind wir zur Leistung verpflichtet, wenn uns die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für unsere Kündigung abgelaufen war und wir nicht gekündigt haben.

Weitere Bestimmungen

31 Was gilt bei Überversicherung?

- 31.1 Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so können sowohl wir als auch Sie verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens ist für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den wir berechnet haben würden, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

- 31.2 Haben Sie die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

32 Welche Bestimmungen gelten bei Mehrfachversicherung?

32.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer, die Versicherungsscheinnummer und der Versicherungsumfang anzugeben.

32.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzen Sie die Anzeigepflicht (siehe Nr. 32.1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir unter den in Nr. 14 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.

32.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; Sie können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangen Sie oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämien errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- c) Haben Sie eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.
Uns steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

32.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

- a) Haben Sie den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.
Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.
- b) Die Regelungen nach Nr. 32.4 a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, können Sie nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

33 Was ist bei Wohnungs- und Teileigentum zu beachten?

- 33.1 Sind wir bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei, so können wir uns hierauf gegenüber den übrigen Wohnungseigentümern wegen deren Sondereigentums sowie deren Miteigentumsanteile nicht berufen.
Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirklichungsgrund vorliegt, hat uns die darauf entfallenden Aufwendungen zu ersetzen.
- 33.2 Die übrigen Wohnungseigentümer können verlangen, dass wir sie auch insoweit entschädigen, als wir gegenüber einzelnen Miteigentümern leistungsfrei sind, sofern diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird.
Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirklichungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, uns diese Mehraufwendungen zu erstatten.
- 33.3 Für die Gebäudeversicherung bei Teileigentum gelten Nr. 33.1 und Nr. 33.2 entsprechend.

34 Was gilt bei Versicherung für fremde Rechnung?

- 34.1 Rechte aus dem Vertrag
Sie können den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur Ihnen und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

34.2 Zahlung der Entschädigung

Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

34.3 Kenntnis und Verhalten

- a) Soweit Ihre Kenntnis und Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Ihre Interessen und die des Versicherten umfasst, müssen Sie sich für Ihr Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Ihr Repräsentant ist.
- b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm Ihre rechtzeitige Benachrichtigung nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn Sie den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und uns nicht darüber informiert haben.

35 Was ist bei Übergang von Ersatzansprüchen zu beachten?

35.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

35.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf uns bei dessen Durchsetzung durch uns soweit erforderlich mitzuwirken.
Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

36 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten?

Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift bzw. Ihres Namens?

36.1 Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, in Textform abzugeben.
Erklärungen und Anzeigen sollen an unsere Hauptverwaltung gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

36.2 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer uns nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

36.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift Ihres Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 36.2 entsprechend Anwendung.

37 Welche Vollmachten hat unser Versicherungsvertreter?

37.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von Ihnen abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages,
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung,
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

37.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Ihnen von uns ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge zu übermitteln.

38 Was ist bei Ihren Repräsentanten zu beachten?

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.

39 Welches Gericht ist zuständig?

39.1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, können Sie Ihre Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

39.2 Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen Sie ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, können wir unsere Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

40 Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

41 Was geschieht, wenn eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam wird?

Sollte eine Bestimmung dieser Versicherungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In einem solchen Fall gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

B. Besondere Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung (gelten nur, sofern vereinbart)

Besondere Bedingungen für den Tarif Kompakt

Als Grundlage für den Tarif Kompakt gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung (VGB 2009). Durch diese Besonderen Bedingungen wird der Versicherungsschutz darüber hinaus erweitert.

1 Was gilt bei weiterem Zubehör und Gebäudebestandteilen?

- 1.1 In Ergänzung von Nr. 2.1 VGB 2009 sind weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile beitragsfrei mitversichert, soweit sie sich auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück befinden.
- 1.2 Die Mitversicherung von weiterem Zubehör und sonstigen Grundstücksbestandteilen bezieht sich u. a. auf:
 - a) Terrassen,
 - b) Wege- und Gartenbeleuchtungen,
 - c) Gartenzäune/-türen,
 - d) Müllboxen,
 - e) Grundstückseinfriedungen (auch Hecken),
 - f) Klingel-/Briefkastenanlagen,
 - g) Fahnen-/Antennenmasten,
 - h) Hundehütten.Sonstige Bepflanzungen sind nicht mitversichert.
- 1.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt
 - a) in der Gleitenden Neuwertversicherung auf 1 % der Versicherungssumme „Wert 1914“ (siehe Nr. 10.1 VGB 2009), multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalls für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor (Nr. 11.2 a) VGB 2009);
 - b) in der Neuwert- und Zeitwertversicherung nach Nr. 9.1 VGB 2009 auf 1 % der Versicherungssumme.

2 Wie sind Aufräumungskosten für Bäume und Wiederaufforstung versichert?

- 2.1 In Erweiterung von Nr. 5 VGB 2009 ersetzen wir die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung durch Sturm umgestürzter Bäume auf dem Versicherungsgrundstück, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.
- 2.2 Versichert sind ebenfalls die Kosten einer Wiederaufforstung, wenn wir nach Nr. 2.1 eine Entschädigung geleistet haben.
- 2.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 € begrenzt

3 Was gilt bei Gartenhäuser und Geräteschuppen?

- 3.1 In Ergänzung zu Nr. 2.1 VGB 2009 sind Gartenhäuser und Geräteschuppen auf dem Versicherungsgrundstück bis zu einem Wiederbeschaffungswert von 5.000 € mitversichert.
- 3.2 Sofern diese Versicherungssumme nicht ausreicht, müssen die Gebäude in voller Höhe gesondert als Nebengebäude versichert werden.
- 3.3 Nicht versichert sind Gewächshäuser. Diese müssen in voller Höhe gesondert als Nebengebäude versichert werden.

4 Welche Deckungserweiterung gilt bei versicherten Gefahren?

- 4.1 Implosion, Verpuffung
Ergänzend zu Nr. 1.1 a) VGB 2009 werden versicherte Sachen auch entschädigt, die durch
 - a) Implosion
(Plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks)
 - b) Verpuffung
(Eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen und Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung)

zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.

- 4.2 Nutzwärmeschäden
 - 4.2.1 Abweichend von Nr. 3.5 d) VGB 2009 sind auch die dort beschriebenen Brandschäden versichert.
 - 4.2.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt
 - a) in der Gleitenden Neuwertversicherung auf 1 % der Versicherungssumme „Wert 1914“ (siehe Nr. 10.1 VGB 2009), multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalls für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor (Nr. 11.2 a) VGB 2009);
 - b) in der Neuwert- und Zeitwertversicherung nach Nr. 9.1 VGB 2009 auf 1 % der Versicherungssumme.
- 4.3 Überspannungsschäden durch Blitz
In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlag-schäden (Nr. 3.3 VGB 2009) sind Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen versichert, wenn diese durch einen Blitz verursacht worden sind, der im Radius von höchstens 3.000 m um den Versicherungsort (siehe Nr. 2.2 e) VGB 2009) auf der Erde aufgetroffen ist.
- 4.4 Erweiterte Versicherung von Zuflussrohren
 - 4.4.1 In Erweiterung von Nr. 4.2 VGB 2009 leisten wir Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zu-leitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen, die
 - a) auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern Sie die Gefahr tragen.
 - b) außerhalb des Versicherungsgrundstücks liegen und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern Sie die Gefahr tragen.
 - 4.4.2 Nr. 4.4.1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich ge-werblichen Zwecken dienen.
 - 4.4.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt
 - a) in der Gleitenden Neuwertversicherung auf 1 % der Versicherungssumme „Wert 1914“ (siehe Nr. 10.1 VGB 2009), multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalls für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor (Nr. 11.2 a) VGB 2009);
 - b) in der Neuwert- und Zeitwertversicherung nach Nr. 9.1 VGB 2009 auf 1 % der Versicherungssumme.
- 4.5 Ergänzend zu Nr. 4.3 VGB 2009 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus
 - a) im Haus verlaufenden Regenfallrohren,
 - b) Wasserbetten,
 - c) Aquarien/Terrarien.

5 Welche Deckungserweiterung gilt bei versicherten Kosten?

- 5.1 Aufräumungs- und Abbruchkosten; Bewegungs- und Schutzkosten
In Abänderung von Nr. 6.2 VGB 2009 ist die Entschädigung für Aufräumungs- und Abbruchkosten; Bewegungs- und Schutzkosten je Versicherungsfall begrenzt
 - a) in der Gleitenden Neuwertversicherung auf 10 % der Versicherungssumme „Wert 1914“ (siehe Nr. 10.1 VGB 2009), multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalls für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor (Nr. 11.2 a) VGB 2009);
 - b) in der Neuwert- und Zeitwertversicherung nach Nr. 9.1 VGB 2009 auf 10 % der Versicherungssumme.
- 5.2 Mehrkosten durch behördliche Auflagen
 - 5.2.1 Abweichend von Nr. 7.4 a) dd) VGB 2009 sind bei der Anrechnung des Wertes wieder verwertbarer Reste versicherter und vom Schaden betroffener Sachen be-

- hördliche Wiederherstellungsbeschränkungen zu berücksichtigen. Die Entschädigung ist jedoch begrenzt mit dem Betrag, der sich vertragsgemäß ergeben würde, wenn die versicherte und vom Schaden betroffene Sache zerstört worden wäre, gekürzt um den Altmaterialwert abzüglich Aufräumungs- und Abbruchkosten.
- 5.2.2 Die Entschädigung für Kosten nach Nr. 5.2.1 und abweichend von Nr. 7.2 VGB 2009 für Kosten nach Nr. 7.1 VGB 2009 ist je Versicherungsfall begrenzt.
- in der Gleitenden Neuwertversicherung auf 7 % der Versicherungssumme „Wert 1914“ (siehe Nr. 10.1 VGB 2009), multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor (Nr. 11.2 a) VGB 2009);
 - in der Neuwert- und Zeitwertversicherung nach Nr. 9.1 VGB 2009 auf 7 % der Versicherungssumme.
- 5.3 Kosten für Wasserverlust
- 5.3.1 In Erweiterung von Nr. 6 VGB 2009 ersetzen wir den Mehrverbrauch von Frischwasser, der infolge eines Bruches eines Leitungswasserrohres gemäß Nr. 4.1 VGB 2009 entsteht und den das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.
- 5.3.2 Entschädigt werden je Versicherungsfall Kosten nach Nr. 5.3.1 für einen Wasserverlust von höchstens 250 €.
- 5.4 Dekontaminationskosten
- 5.4.1 In Erweiterung von Nr. 6 VGB 2009 ersetzen wir die notwendigen Kosten, die Ihnen aufgrund behördlicher Anordnungen infolge eines Versicherungsfalles entstehen, um
- Erdreich des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen,
 - den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten,
 - insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
- 5.4.2 Die Aufwendungen gemäß Nr. 5.4.1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren und
 - eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist,
 - innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und uns ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntnis der Anordnung gemeldet wurden.
- 5.4.3 Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
- 5.4.4 Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund Ihrer sonstigen Verpflichtungen einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
- 5.4.5 Kosten gemäß Nr. 5.4.1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß Nr. 6.1 a) VGB 2009.
- 5.4.6 Die Entschädigung für Dekontaminationskosten ist begrenzt
- in der Gleitenden Neuwertversicherung auf 1 % der Versicherungssumme „Wert 1914“ (siehe Nr. 10.1 VGB 2009), multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor (Nr. 11.2 a) VGB 2009);
 - in der Neuwert- und Zeitwertversicherung nach Nr. 9.1 VGB 2009 auf 1 % der Versicherungssumme.
- 5.5 Mehrkosten für altersgerechte Umgestaltung
Nach einem Versicherungsfall gemäß Nr. 1 VGB 2009 ersetzen wir notwendige Mehrkosten für eine altersgerechte Umgestaltung. Die Entschädigung ist je Versicherungs-

fall begrenzt auf 10 % des ersatzpflichtigen Schadens, maximal 25.000 €.

6. Vorsorge

In Erweiterung von Nr. 9 VGB 2009 besteht bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode auch insoweit Versicherungsschutz, wenn sich durch wertsteigernde bauliche Maßnahmen innerhalb der Versicherungsperiode der Wert des Gebäudes bis zu 10 % der Versicherungssumme erhöht.

7 Was gilt bei Austausch von Armaturen?

- In Erweiterung von Nr. 4.1 a) VGB 2009 ersetzen wir auch Bruchschäden an Armaturen (Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse und dergleichen). Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.
- Weiterhin ersetzen wir die Kosten für den Austausch der in Nr. 7.1 genannten Armaturen, soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalles gemäß Nr. 4.1 a) VGB 2009 im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 100 € begrenzt.

8 Was gilt bei Gebäudebeschädigung an Mehrfamilienhäusern durch unbefugte Dritte?

- In Erweiterung der VGB 2009 ersetzen wir bei Zwei- oder Mehrfamilienhäusern die notwendigen Kosten, die Ihnen für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern, Rollläden und Schutzgittern, die dem Gemeingebrauch der Hausgemeinschaft unterliegen, dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter
 - in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist,
 - versucht, durch eine Handlung gemäß Nr. 8.1 a) in ein versichertes Gebäude einzudringen.
- Schäden, die der Täter an dem versicherten Gebäude von außen verursacht, sind nur versichert, soweit sie Folge einer Handlung gemäß Nr. 8.1 sind.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt.
 - in der Gleitenden Neuwertversicherung auf 5 % der Versicherungssumme „Wert 1914“ (siehe Nr. 10.1 VGB 2009), multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor (Nr. 11.2 a) VGB 2009);
 - in der Neuwert- und Zeitwertversicherung nach Nr. 9.1 VGB 2009 auf 5 % der Versicherungssumme.

Besondere Bedingungen für den Tarif Exklusiv

Als Grundlage für den Tarif Exklusiv gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung (VGB 2009). Durch diese Besonderen Bedingungen wird der Versicherungsschutz darüber hinaus erweitert.

1 Weiteres Zubehör und Gebäudebestandteile

- In Ergänzung von Nr. 2.1 VGB 2009 sind weiteres Zubehör und sonstige Grundstücksbestandteile beitragsfrei mitversichert, soweit sie sich auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück befinden.
- Die Mitversicherung von weiterem Zubehör und sonstigen Grundstücksbestandteilen bezieht sich u. a. auf:
 - Terrassen
 - Wege- und Gartenbeleuchtungen
 - Gartenzäune/-türen
 - Müllboxen
 - Grundstückseinfriedungen (auch Hecken)
 - Klingel-/Briefkastenanlagen
 - Fahnen-/Antennenmasten
 - Hundehütten
 Sonstige Bepflanzungen sind nicht mitversichert.

- 1.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt
- in der Gleitenden Neuwertversicherung auf 2 % der Versicherungssumme „Wert 1914“ (siehe Nr. 10.1 VGB 2009), multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalls für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor (Nr. 11.2 a) VGB 2009)
 - in der Neuwert- und Zeitwertversicherung nach Nr. 9.1 VGB 2009 auf 2 % der Versicherungssumme.

2 Wie sind Aufräumungskosten für Bäume und Wiederaufforstung versichert?

- 2.1 In Erweiterung von Nr. 5 VGB 2009 ersetzen wir die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung durch Sturm umgestürzter Bäume des Versicherungsgrundstücks, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.
- 2.2 Versichert sind ebenfalls die Kosten einer Wiederaufforstung, wenn wir nach Nr. 2.1 eine Entschädigung geleistet haben.
- 2.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 € begrenzt

3 Was gilt bei Gartenhäuser und Geräteschuppen?

- 3.1 In Ergänzung zu Nr. 2.1 VGB 2009 sind Gartenhäuser und Geräteschuppen auf dem Versicherungsgrundstück bis zu einem Wiederbeschaffungswert von 10.000 € mitversichert.
- 3.2 Sofern diese Versicherungssumme nicht ausreicht, müssen die Gebäude in voller Höhe gesondert als Nebengebäude versichert werden.
- 3.3 Nicht versichert sind Gewächshäuser. Diese müssen in voller Höhe gesondert als Nebengebäude versichert werden.

4 Welche Deckungserweiterung gilt bei versicherten Gefahren?

- 4.1 Implosion, Verpuffung, Überschallknall
Ergänzend zu Nr. 1.1 a) VGB 2009 werden versicherte Sachen auch entschädigt, die durch
- Implosion, (Plötzlicher unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks)
 - Verpuffung (Eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen und Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung),
 - Überschallknall (Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt)
- zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.
- 4.2 Nutzwärmeschäden
Abweichend von Nr. 3.5 d) VGB 2009 sind auch die dort beschriebenen Brandschäden versichert.
- 4.3 Überspannungsschäden durch Blitz
In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagsschäden (Nr. 3.3 VGB 2009) sind Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen versichert, wenn diese durch einen Blitz verursacht worden sind, der im Radius von höchstens 3.000 m um den Versicherungsort (siehe Nr. 2.2 e) VGB 2009) auf der Erde aufgetroffen ist.
- 4.4 Sengschäden
- 4.4.1 In Erweiterung von Nr. 3.5 b) VGB 2009 ersetzen wir auch Sengschäden, die nicht durch einen Brand entstanden sind.
- 4.4.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 € begrenzt.

4.5 Anprall sonstiger Fahrzeuge

- 4.5.1 In Erweiterung von Nr. 1.1 VGB 2009 werden versicherte Sachen auch dann entschädigt, die durch Anprall eines sonstigen Fahrzeuges beschädigt oder zerstört werden.
- 4.5.2 Als sonstige Fahrzeuge gelten: Schienen- oder Straßenfahrzeuge
- 4.5.3 Nicht versichert sind Schäden durch den Anprall sonstiger Fahrzeuge, die von Ihnen selbst oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person betrieben wurden.

4.6 Erweiterte Versicherung von Zuflussrohren

- 4.6.1 In Erweiterung von Nr. 4.2 VGB 2009 leisten wir Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuflussrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen, die
- auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern Sie die Gefahr tragen.
 - außerhalb des Versicherungsgrundstücks liegen und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern Sie die Gefahr tragen.

- 4.6.2 Nr. 4.6.1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

4.7 Ergänzend zu Nr. 4.3 VGB 2009 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus

- im Haus verlaufenden Regenfallrohren,
- Wasserbetten,
- Aquarien/Terrarien,
- Schwimmbecken.

4.8 Für Regenwasser aus Zisternen ab dem Übergang in das Leitungswassersystem gilt Nr. 4.3 VGB 2009 entsprechend.

4.9 Aufwendungen für die Beseitigung von Rohrverstopfungen

- 4.9.1 Im Rahmen eines versicherten Leitungswasser-, Rohrbruch- oder Frostschadens übernehmen wir auch die Kosten für die notwendige Beseitigung von Rohrverstopfungen. Rohrbruch- oder Frostschäden an Ableitungsrohren außerhalb des versicherten Gebäudes sind hiervon ausgenommen, es sei denn, die Erweiterung nach Nr. 4.10 BB Exklusiv 2009 (Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren) gilt als vereinbart.
- 4.9.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 € begrenzt.

4.10 Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren

- 4.10.1 In Erweiterung von Nr. 4.2 VGB 2009 leisten wir Entschädigung für frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung, auf und außerhalb des Grundstücks, soweit diese Rohre der Entsorgung des versicherten Gebäudes oder versicherter Anlagen dienen und soweit Sie die Gefahr tragen.
- 4.10.2 Die Erweiterung gemäß Nr. 4.10.1 gilt für Ableitungsrohre nur, wenn zum Zeitpunkt des Schadeneintritts ein Prüfbericht (nicht älter als 5 Jahre) vorlag, der eine Dichtigkeit der Rohre nach DIN EN 1610 oder DIN 1986 nachweist.

4.10.3 Nr. 4.10.1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen

- 4.10.4 Versicherungsschutz gemäß Nr. 4.10.1 besteht nicht, wenn
- Dichtungen undicht geworden sind;
 - Rohrstücke ihre Lage geändert haben und dadurch nicht mehr bestimmungsgemäß liegen (Muffenversatz);
 - Wurzeln in die Rohre hineingewachsen sind, gleichgültig, ob dadurch ein Materialschaden am Rohr oder an der Dichtung entstanden ist.

Versicherungsschutz besteht außerdem nicht für die Kosten einer vorsorglich durchgeführten oder behördlich angeordneten Untersuchung von Rohren ohne konkreten Schadenverdacht. Erfolgt eine Untersuchung aufgrund eines konkreten Schadenverdachts, werden

- nur die Kosten für die Lokalisierung und Beseitigung eines entdeckten versicherten Bruchschadens ersetzt.
- 4.10.5 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 5.000 €.
- 4.10.6 Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt von 1.000 € gekürzt.

5 Welche Deckungserweiterung gilt bei versicherten Kosten?

- 5.1 Aufräumungs- und Abbruchkosten; Bewegungs- und Schutzkosten
In Abänderung von Nr. 6.2 VGB 2009 entfällt die Begrenzung für die Entschädigung für Aufräumungs- und Abbruchkosten sowie Bewegungs- und Schutzkosten.
- 5.2 Mehrkosten durch behördliche Auflagen
- 5.2.1 Abweichend von Nr. 7.4 a) dd) VGB 2009 sind bei der Anrechnung des Wertes wieder verwertbarer Reste versicherter und vom Schaden betroffener Sachen behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen zu berücksichtigen. Die Entschädigung ist jedoch begrenzt auf den Betrag, der sich vertragsgemäß ergeben würde, wenn die versicherte und vom Schaden betroffene Sache zerstört worden wäre, gekürzt um den Altmaterialwert abzüglich Aufräumungs- und Abbruchkosten.
- 5.2.2 Die Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte erfolgt nur, soweit sie auf Veränderungen der öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Gesetze und Verordnungen) beruhen, die zwischen Errichtung bzw. letztmaliger genehmigungspflichtiger Baumaßnahme am betroffenen Gebäudeteil und dem Versicherungsfall in Kraft getreten sind. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, werden sie für die Restwerte nicht berücksichtigt
- 5.2.3 Die Entschädigung für Kosten nach Nr. 5.2.1 und abweichend von Nr. 7.2 VGB 2009 für Kosten nach Nr. 7.1 VGB 2009 ist je Versicherungsfall begrenzt
- a) in der Gleitenden Neuwertversicherung auf 10 % der Versicherungssumme „Wert 1914“ (siehe Nr. 10.1 VGB 2009), multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor (Nr. 11.2 a) VGB 2009);
- b) in der Neuwert- und Zeitwertversicherung nach Nr. 9.1 VGB 2009 auf 10 % der Versicherungssumme.
- 5.3 Kosten für Wasserverlust
- 5.3.1 In Erweiterung von Nr.6 VGB 2009 ersetzen wir den Mehrverbrauch von Frischwasser, der infolge eines Bruches eines Leitungswasserrohres gemäß Nr. 4.1 VGB 2009 entsteht und den das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.
- 5.3.2 Entschädigt werden je Versicherungsfall Kosten nach Nr. 5.3.1 für einen Wasserverlust von höchstens 500 €.
- 5.4 Dekontaminationskosten
- 5.4.1 In Erweiterung von Nr. 6 VGB 2009 ersetzen wir die notwendigen Kosten, die Ihnen aufgrund behördlicher Anordnungen infolge eines Versicherungsfalles entstehen, um
- a) Erdreich des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen,
- b) den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten,
- c) insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
- 5.4.2 Die Aufwendungen gemäß Nr. 5.4.1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
- a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren und
- b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist,

- c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und uns ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntnis der Anordnung gemeldet wurden.
- 5.4.3 Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
- 5.4.4 Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund Ihrer sonstigen Verpflichtungen einschließlich der so genannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
- 5.4.5 Kosten gemäß Nr. 5.4.1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß Nr. 6.1 a) VGB 2009.
- 5.4.6 Die Entschädigung für Dekontaminationskosten ist begrenzt
- a) in der Gleitenden Neuwertversicherung auf 1 % der Versicherungssumme „Wert 1914“ (siehe Nr. 10.1 VGB 2009), multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden Anpassungsfaktor (Nr. 11.2 a) VGB 2009);
- b) in der Neuwert- und Zeitwertversicherung nach Nr. 9.1 VGB 2009 auf 1 % der Versicherungssumme.
- 5.5 Hotelkosten
- 5.5.1 Zusätzlich zu Nr. 6 VGB 2009 sind bis maximal 100 EUR pro Tag, längstens für 100 Tage, auch Kosten für Hotel oder sonstige ähnliche Unterbringung mitversichert, wenn die eigengenutzte Wohnung/das Einfamilienhaus durch Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel unbewohnbar wurde und/oder die Nutzung von Teilen der Wohnung/des Einfamilienhauses unzumutbar ist. Anfallende Nebenkosten (z. B. für Frühstück, Telefon etc.) werden nicht erstattet.
- 5.5.2 Die Kosten werden nur ersetzt, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung aus einem anderem Versicherungsvertrag erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).
- 5.5.3 Die Mieter, die ein versichertes Gebäude oder einen Teil dieses Gebäudes bewohnen, können die Erstattung der Hotelkosten nicht verlangen.
- 5.6 Mehrkosten für altersgerechte Umgestaltung
Nach einem Versicherungsfalle gemäß Nr. 1 VGB 2009 ersetzen wir notwendige Mehrkosten für eine altersgerechte Umgestaltung. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 10 % des ersatzpflichtigen Schadens, maximal 25.000 €.

6 Erweiterung des versicherten Mietausfalls

- 6.1 Mietausfall für Wohnräume
In Erweiterung von Nr. 8.2 VGB 2009 werden Mietausfall oder Mietwert bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar ist, höchstens jedoch für 24 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.
- 6.2 Mietausfall für gewerblich genutzte Räume
In Erweiterung von Nr. 8.3 VGB 2009 ersetzen wir auch Mietausfall oder Mietwert für gewerblich genutzte Räume bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für 12 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.
Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 12.000 EUR begrenzt.
- 6.3 Mietausfall und Mietwert werden nur insoweit ersetzt, wie Sie die mögliche Wiederherstellung nicht verzögern.

7. Vorsorge

- In Erweiterung von Nr. 9 VGB 2009 besteht bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode auch insoweit Versicherungsschutz, wenn sich durch wertsteigernde bauliche Maßnahmen innerhalb der Versicherungsperiode der Wert des Gebäudes bis zu 20 % der Versicherungssumme erhöht.

8 Was gilt bei Rückreisekosten?

- 8.1 Wenn Sie wegen eines Versicherungsfalles, der voraussichtlich 5.000 € Schadensumme übersteigt, Ihren Urlaub vorzeitig beenden müssen, weil Ihre Anwesenheit am Schadenort erforderlich ist, ersetzen wir Ihnen die dadurch entstehenden Mehrkosten.
- 8.2 Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit vom Versicherungsort, wenn deren Dauer mindestens 4 Tage, höchstens jedoch 6 Wochen beträgt.
- 8.3 Der Ersatz für Fahrtmehrkosten richtet sich nach dem von Ihnen benutzten Urlaubsmittel und nach der Dringlichkeit für Ihre Rückkehr an den Schadenort.
- 8.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 5.000 €.

9 Was gilt bei Austausch von Armaturen?

- 9.1. In Erweiterung von Nr. 4.1 a) VGB 2009 ersetzen wir auch Bruchschäden an Armaturen (Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse und dergleichen). Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.
- 9.2. Weiterhin ersetzen wir die Kosten für den Austausch der in Nr. 9.1 genannten Armaturen, soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalles gemäß Nr. 4.1 a) VGB 2009 im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.
- 9.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 € begrenzt.

10 Was gilt bei Gebäudebeschädigung an Mehrfamilienhäusern durch unbefugte Dritte?

- 10.1 In Erweiterung der VGB 2009 ersetzen wir bei Zwei- oder Mehrfamilienhäusern die notwendigen Kosten, die Ihnen für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern, Rollläden und Schutzgittern, die dem Gemeingebrauch der Hausgemeinschaft unterliegen, dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter
 - a) in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist,
 - b) versucht, durch eine Handlung gemäß Nr. 10.1 a) in ein versichertes Gebäude einzudringen.
- 10.2 Schäden, die der Täter an dem versicherten Gebäude von außen verursacht, sind nur versichert, soweit sie Folge einer Handlung gemäß Nr. 10.1 sind.

11. Was gilt bei Graffitischäden?

- 11.1 Sofern Versicherungsschutz nach Nr. 3 VGB 2009 vereinbart ist, sind die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben oder Lacke) an versicherten Ein-/Zweifamilienhäusern, die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Sachen im Sinne von Nr. 2 VGB 2009 verursacht werden, versichert. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden an Glasscheiben.
- 11.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf 3.000 € begrenzt.
- 11.3 Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt von 500 € gekürzt.
- 11.4 Sie sind verpflichtet, den Schaden uns und der Polizei unverzüglich anzuzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so sind wir nach Maßgabe der in Nr. 15.2 und Nr. 15.3 VGB 2009 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

C. Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Elementarschäden in der Wohngebäudeversicherung (BEW 2009)

(gelten nur, soweit beantragt und im Versicherungsschein aufgeführt)

1. Vertragsgrundlage

Es gelten Allgemeinen Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung (VGB 2009), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2. Versicherte Gefahren und Schäden

- 2.1 Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
- Überschwemmung des Versicherungsortes (Nr. 3),
 - Rückstau (Nr. 4),
 - Erdbeben (Nr. 5),
 - Erdsenkung (Nr. 6),
 - Erdrutsch (Nr. 7),
 - Schneedruck (Nr. 8),
 - Lawinen (Nr. 9),
 - Vulkanausbruch (Nr. 10)
- zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen – soweit vereinbart und im Versicherungsschein aufgeführt.
- 2.2 Entschädigt werden auch versicherte Kosten gemäß Nr. 6 VGB 2009 sowie der Mietausfall infolge eines Versicherungsfalles gemäß Nr. 8 VGB 2009.

3. Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

- Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- Witterungsniederschläge
- Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von

- a) oder b)

4. Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

5. Erdbeben

- 5.1 Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.
- 5.2 Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass
- die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
 - der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

6. Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.
Nicht versichert sind Schäden durch:

- ungenügende Verdichtung des Untergrundes vor Baubeginn oder fehlerhafte Gründungsvarianten (zum Beispiel Flächengründung statt Pfahlgründung bei plastischen Bodenarten),
- Absenkung des Grundwasserspiegels,
- Austrocknungs- und Schrumpfprozesse im Untergrund.

7. Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

8. Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen

9. Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

10. Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Ascheeruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

11. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- Schäden an versicherten Gebäuden oder versicherten Sachen, die sich in Gebäuden befinden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.
- ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - Schäden durch
 - Sturmflut;
 - Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe Nr. 3)

12. Besondere Obliegenheiten

Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden haben Sie

- bei überflutungsgefährdeten Räumen Rückstauklappen anzubringen und funktionsbereit zu halten *) und
- Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten.

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so sind wir unter den in Nr. 14 VGB 2009 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

13. Selbstbehalt

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt (siehe Versicherungsschein) gekürzt.

14. Kündigung

- Sie und wir können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung weiterer Elementarschäden in Textform kündigen. Kündigen Sie, so können Sie bestimmen, dass Ihre Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- Kündigen wir, so können Sie den Hauptvertrag (siehe Nr. 1) innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

15. Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (siehe Nr. 1) erlischt auch die Versicherung weiterer Elementarschäden.

*) Als überflutungsgefährdete Räume gelten Räume eines Gebäudes, die sich ganz oder teilweise unter der Oberfläche befinden.

D. Besondere Bedingungen für die Versicherung von Photovoltaik-/Solarthermianlagen in der Wohngebäudeversicherung (BB PV 2009)

(gelten nur, soweit beantragt und im Versicherungsschein aufgeführt)

Die in den nachstehenden Besonderen Bedingungen für die Versicherung von Photovoltaik-/Solarthermianlagen in der Wohngebäudeversicherung aufgeführten Sondervereinbarungen gelten ergänzend zu den Allgemeinen Bedingungen für die Wohngebäudeversicherung (VGB 2009)

1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

1.1 Versicherte Sachen

Versichert ist die Photovoltaik-/Solarthermianlage auf den gemäß Nr. 2.1 VGB 2009 versicherten Gebäuden, sobald sie betriebsfertig ist. Mitversichert sind alle zum Betrieb der Anlage notwendigen Komponenten, soweit sich diese am Versicherungsort befinden und nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Betriebsfertig ist eine Photovoltaik-/Solarthermianlage, sobald sie nach beendeter Erprobung und Abnahme und soweit vorgesehen nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet.

1.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- a) Wechseldatenträger;
- b) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
- c) Werkzeuge aller Art;
- d) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Photovoltaik-/Solarthermianlage erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, z. B. Sicherungen, Lichtquellen, nicht wieder aufladbare Batterien.

2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an der versicherten Photovoltaik-/Solarthermianlage und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung, sowie für den durch einen versicherten Sachschaden verursachten Ertragsausfall.

Im Falle einer groben Fahrlässigkeit von Ihnen oder Ihres Repräsentanten sind wir entsprechend Nr. 16.3 a) VGB 2009 berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens oder des Verschuldens Ihres Repräsentanten entspricht.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- d) Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion (einschließlich der Schäden durch Löschen, Niederreißen, Ausräumen oder Abhandenkommen infolge eines dieser Ereignisse);
- e) Wasser, Feuchtigkeit, Überschwemmung, Sturm, Hagel;
- f) Vorsatz Dritter, Sabotage, Vandalismus;
- g) höhere Gewalt.

2.2 Ertragsausfall

a) Ertragsausfall ist die Einspeisevergütung, die Sie nicht erwirtschaften können, weil der frühere betriebsfertige Zustand der Photovoltaikanlage wiederhergestellt oder eine zerstörte Photovoltaikanlage durch eine gleichartige ersetzt werden muss (Unterbrechungsschaden).

b) Der Ertragsausfall (Unterbrechungsschaden) (siehe Nr. 2.2 a) muss innerhalb der vereinbarten Haftzeit entstehen. Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Betriebsunterbrechung, frühestens jedoch mit der Meldung an uns. Bei mehreren Sachschäden an derselben Photovoltaikanlage, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, beginnt die Haftzeit mit dem Erstschaden. Soweit nicht etwas an-

deres vereinbart ist, beträgt die Haftzeit 6 Monate. Jeweils 30 Kalendertage gelten als ein Monat.

2.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- a) durch Vorsatz von Ihnen oder Ihren Repräsentanten;
- b) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder innere Unruhen;
- c) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- d) durch Erdbeben;
- e) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und Ihnen oder Ihren Repräsentanten bekannt sein mussten;
- f) durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet;
- g) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit Ihnen oder Ihren Repräsentanten bekannt sein musste; wir leisten jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit unserer Zustimmung wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- h) solange die Gebäude noch nicht bezugsfertig sind oder wegen Umbaumaßnahmen für ihren Zweck nicht benutzbar sind;
- i) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leisten wir zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behalten Sie zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 VVG – Übergang von Ersatzansprüchen – gilt für diese Fälle nicht. Sie haben Ihren Anspruch auf Kosten und nach unseren Weisungen außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen. Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn Sie unseren Weisungen nicht folgen oder soweit der Dritte Ihnen Schadenersatz leistet.

3 Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

3.1 Versicherungswert

Versicherungswert sind die jeweiligen Herstellungskosten der versicherten Photovoltaik-/Solarthermianlage im Neuzustand (Neuwert) einschließlich der Bezugskosten (z. B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Befestigungseinrichtungen und Montage)

3.2 Versicherungssumme

Soweit keine anderen Versicherungssummen genannt sind, besteht Versicherungsschutz bis 50.000 € je Schadenfall

3.3 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles (siehe Nr. 3.2) niedriger als der Versicherungswert gemäß Nr. 3.1 der versicherten Sachen (Unterversicherung). Wird die Entschädigung gemäß Nr. 5 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Für die Entschädigungsberechnung versicherter Kosten (Nr. 4.1) gilt Nr. 3.3 entsprechend.

4 Versicherte und nicht versicherte Kosten

4.1 Kosten für die Wiederherstellung von Daten

a) Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten

des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Photovoltaik-/Solarthermieanlage notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.

b) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme der Photovoltaik-/Solarthermieanlage.

4.2 Zusätzliche Kosten

Mitversichert sind über die Wiederherstellungskosten hinaus die nachfolgend genannten Kosten bis zu den angegebenen Summen. Die vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

- a) Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten (bis 2.500 € auf Erstes Risiko)
- b) Kosten für die Gerüststellung (bis 10.000 € auf Erstes Risiko)
- c) Kosten für Eil- und Expressfracht
- d) Kosten für Überstunden sowie Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten
- e) Kosten für Luftfracht (bis 2.500 € auf Erstes Risiko)
- f) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung, sofern dadurch der Schaden gemindert wird. Dies sind Kosten, die Sie infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden müssen.

5 Umfang der Entschädigung

5.1 Ersetzt werden im Schadenfall bei

- a) zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert (siehe Nr. 3.1) bei Eintritt des Versicherungsfalles (Nr. 2);
- b) beschädigten Sachen alle für die Wiederherstellung des am Schadentag betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen.

5.2 Wir leisten keine Entschädigung für

- a) Kosten und Ertragsausfall einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
- b) Mehrkosten oder Ertragsausfall durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
- c) Kosten und Ertragsausfall einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
- d) entgangener Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
- e) Mehrkosten und Ertragsausfall durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
- f) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Photovoltaik-/Solarthermieanlage selbst ausgeführt werden;
- g) Vermögensschäden, insbesondere nicht für Vertragsstrafen, Schadenersatzleistungen an Dritte. Mitversichert ist der Nutzungsausfall der versicherten Photovoltaikanlage im Rahmen der dafür getroffenen Ertragsausfall-Vereinbarungen;
- h) Kosten, die dadurch entstehen, dass die versicherte Photovoltaik-/Solarthermieanlage nicht in Mitgliedsländern der Europäischen Union hergestellt wurde.

5.3 Wir leisten keine Entschädigung, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird durch

- a) Ursachen gemäß Nr. 2.3 b) – i) oder durch außergewöhnliche, während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit hinzutretende Ereignisse, mit deren Eintritt als Folge des Sachschadens nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht gerechnet werden muss;
- b) behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
- c) den Umstand, dass Ihnen zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung beschädigter oder zerstörter Photo-

voltaikanlagen bzw. Daten nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung stand;

- d) den Umstand, dass beschädigte oder zerstörte Photovoltaikanlagen bzw. Daten anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden;
- e) Schäden an Sachen ausländischer Herkunft und soweit der Ertragsausfall darauf beruht, dass die Wiederherstellung länger dauert als die Wiederherstellung einer in den Mitgliedsländern der Europäischen Union hergestellten Sache mit gleichwertigen technischen Eigenschaften.

Entschädigt wird der Neuwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.

5.4 Entschädigung für den Ertragsausfall

Die Entschädigung erfolgt in pauschaler Form. Die Tagesentschädigung beträgt

von 01. April bis 30. September 2 €/kWp

von 01. Oktober bis 31. März 1 €/kWp

Bei Teilausfall der Anlage, z. B. wenn nur ein Wechselrichter beschädigt ist, wird der Ausfallschaden anteilig vergütet.

5.5 Entschädigung wird nur geleistet, soweit keine oder keine ausreichende Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).

5.6 Selbstbehalt

Der insgesamt als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt in Höhe von 250 € gekürzt.

6 Wiederherbeigeschaffte Sachen

6.1 Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so haben Sie uns dies nach Kenntniserlangung unverzüglich in Textform anzuzeigen.

6.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Haben Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behalten Sie den Anspruch auf die Entschädigung, falls Sie uns die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellen. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

6.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

Haben Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so haben Sie die Entschädigung zurückzuzahlen oder uns die Sache zur Verfügung zu stellen. Sie haben dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang unserer schriftlichen Aufforderung auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf uns über.

6.4 Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn Sie die Möglichkeit haben, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

6.5 Übertragung der Rechte

Haben Sie uns zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so haben Sie uns den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die uns mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

6.6 Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so können wir Entschädigung nach den Grundsätzen dieses Vertrages auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen nach Nr. 6.2 und Nr. 6.3 bei uns verbleiben.

6.7 Besitzerlangung durch den Versicherer

Gelangen wir in den Besitz einer abhanden gekommenen Sache, so gelten Nr. 6.1 bis Nr. 6.6 entsprechend.

7 Besondere Kündigungsfrist

7.1 Sie und wir können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung Ihrer Photovoltaik-/Solarthermieanlage in Textform kündigen. Sie können bestimmen, dass Ihre Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

- 7.2 Machen wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch, so können Sie den Wohngebäudeversicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
- 7.3 Kündigen wir, so gebührt uns der Teil der Prämie, der der Dauer der Gefahrtragung entspricht. Gleiches gilt, wenn Sie gemäß Nr. 7.1 kündigen.

E. Besondere Bedingungen für den Haus- und Wohnungsschutzbrief (BB HWS 2009)

(gelten nur, soweit beantragt und im Versicherungsschein aufgeführt)

Im Rahmen des nachstehend beschriebenen Umfangs erbringen wir als Versicherer Hilfsleistungen aus dem Haus- und Wohnungsschutzbrief. Wir bedienen uns dazu qualifizierter Dienstleister.

1 Service und Kostenersatz. Meldung an unser Notruf-Telefon

- 1.1 Wenn ein Schadenereignis eintritt, erbringen wir die unter Nr. 5 genannten Leistungen als Service und als Ersatz für die Kosten der von uns organisierten Serviceleistungen.
- 1.2 Voraussetzung für die Erbringung der Serviceleistungen und den Kostenersatz ist, dass Sie oder eine sonstige versicherte Person uns das Schadenereignis über unser Notruf-Telefon melden und uns die unverzügliche Organisation der Leistung überlassen. Unser Notruf-Telefon ist hierfür unter der Rufnummer 01 80/3 45 55 34 81 (max. 0,09 €/Min. aus dem Festnetz, Mobilfunk max. 0,42 €/Min.) an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr einsatzbereit.

2 Wer zählt zu den versicherten Personen?

Alle Leistungen dieses Schutzbriefs stehen Ihnen und den Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, zu (Versicherte Personen).

3 Welche Entschädigungsgrenzen gelten?

- 3.1 Für die unter Nr. 5.1 bis 5.10 genannten Serviceleistungen übernehmen wir jeweils Kosten von höchstens 500 € pro Schadenereignis. Der Ersatz von Kosten ist in diesen Fällen auf 1.500 € für alle Schadenereignisse begrenzt, die Sie innerhalb eines Versicherungsjahres an unser Notfall-Telefon melden (Jahreshöchstleistung).
- 3.2 Diese Kostengrenzen gelten nicht für reine Serviceleistungen sowie für Ihre Ansprüche auf Kinderbetreuung im Notfall (Nr. 5.11), Erstberatung zu Sicherheitssystemen (Nr. 5.12) und das Dokumentendepot (Nr. 5.13).

4 Was gilt als Versicherungsort (Versicherte Wohnung)?

- 4.1 Der Versicherungsschutz gilt für Ihre im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung bzw. Ihr im Versicherungsschein bezeichnetes Einfamilienhaus in Deutschland einschließlich zugehöriger Balkone, Loggien, Dachterrassen, Keller- und Speicherräume sowie Garagen und Carports, jedoch nicht für Stellplätze innerhalb von Sammelgaragen (Versicherte Wohnung).
- 4.2 Im Falle Ihres Umzugs geht der Versicherungsschutz auf Ihre neue Wohnung bzw. Ihr neues Haus über, es sei denn, Sie ziehen ins Ausland um. Während des Umzugs besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen, in der bisherigen Wohnung jedoch längstens einen Monat nach Umzugsbeginn. Im Falle eines Umzugs in das Ausland endet dieser Vertrag mit dem Umzug.

5 Welche Leistungen werden erbracht?

Benötigen Sie Hilfe bei einem Notfall in Ihrer versicherten Wohnung, erbringen wir folgende Leistungen:

5.1 Schlüsseldienst im Notfall

- 5.1.1 Gelangen Sie nicht in Ihre Wohnung, weil der Schlüssel für Ihre Wohnungstür abhanden gekommen ist oder weil Sie sich versehentlich ausgesperrt haben, organisieren wir das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst). Wir übernehmen die Kosten für das Öffnen der Wohnungstür durch den Schlüsseldienst sowie die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte
- 5.1.2 Wir übernehmen die anfallenden Kosten nur, wenn Sie uns über unser Notruf-Telefon verständigt haben und wir die Leistungen organisiert haben. Die Kostenübernahme ist auf 500 € je Schadenereignis und hinsichtlich aller von die-

sem Vertrag erfassten Leistungsarten und Schadenereignisse auf 1.500 € je Versicherungsjahr begrenzt.

5.2 Rohrreinigung im Notfall

- 5.2.1 Wenn in Ihrer Wohnung Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WC, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen verstopft sind und dies nicht ohne eine fachmännische Behebung beseitigt werden kann, organisieren wir den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma und übernehmen die Kosten für die Behebung der Rohrverstopfung.
- 5.2.2 Wir übernehmen die anfallenden Kosten nur, wenn Sie uns über unser Notruf-Telefon verständigt haben und wir die Leistungen organisiert haben. Die Kostenübernahme ist auf 500 € je Schadenereignis und hinsichtlich aller von diesem Vertrag erfassten Leistungsarten und Schadenereignisse auf 1.500 € je Versicherungsjahr begrenzt.
- 5.2.3 Wir erbringen keine Leistungen, wenn
 - a) die Rohrverstopfung bereits vor Versicherungsbeginn vorhanden war oder
 - b) die Ursache der Rohrverstopfung für Sie erkennbar außerhalb Ihrer Wohnung liegt.

5.3 Wasserinstallation im Notfall

- 5.3.1 Wenn aufgrund eines Defektes an einer Armatur, einem Boiler, der Spülung des WCs oder des Urinals oder am Haupthahn Ihrer Wohnung das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann oder die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist, organisieren wir den Einsatz eines Sanitär-Installateurbetriebes. Wir übernehmen die Kosten für die Behebung des Defektes.
- 5.3.2 Wir übernehmen die anfallenden Kosten nur, wenn Sie uns über unser Notruf-Telefon verständigt haben und wir die Leistungen organisiert haben. Die Kostenübernahme ist auf 500 € je Schadenereignis und hinsichtlich aller von diesem Vertrag erfassten Leistungsarten und Schadenereignisse auf 1.500 € je Versicherungsjahr begrenzt.
- 5.3.3 Wir erbringen keine Leistungen
 - a) für die Behebung von Defekten, die vor Versicherungsbeginn vorhanden waren,
 - b) für den Austausch defekter Dichtungen und vertikaler Bestandteile oder von Zubehör der Armaturen und Boiler,
 - c) für die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Sanitärinstallation Ihrer Wohnung.

5.4 Elektroinstallation im Notfall

- 5.4.1 Bei Defekten an der Elektroinstallation Ihrer Wohnung organisieren wir den Einsatz eines Elektro-Installationsbetriebes und übernehmen die Kosten für die Behebung des Defektes.
- 5.4.2 Wir übernehmen die anfallenden Kosten nur, wenn Sie uns über unser Notruf-Telefon verständigt haben und wir die Leistungen organisiert haben. Die Kostenübernahme ist auf 500 € je Schadenereignis und hinsichtlich aller von diesem Vertrag erfassten Leistungsarten und Schadenereignisse auf 1.500 € je Versicherungsjahr begrenzt.
- 5.4.3 Wir erbringen keine Leistungen
 - a) für die Behebung von Defekten an elektrischen und elektronischen Geräten wie z.B. Waschmaschinen, Trocknern, Geschirrspülern, Herden, Backöfen, Dunstabzugshauben, Heizkesseln, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen, Leichtmitteln, Computern, Telefonanlagen, Fernsehern, Stereoanlagen, Video- und DVD-Playern sowie an allen übrigen Haushaltsgeräten
 - b) für die Behebung von Defekten an Stromverbrauchszählern,
 - c) für die Behebung von Defekten, die bereits vor Versicherungsbeginn vorhanden waren,

- d) für die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Elektroinstallation in der versicherten Wohnung.
- 5.5 Heizungsinstallation im Notfall
- 5.5.1 Wir organisieren den Einsatz eines Heizungs-Installationsbetriebes und übernehmen die Kosten für die Behebung des Defektes, wenn
- a) Heizkörper in Ihrer Wohnung wegen Defekten an zugehörigen Thermostatventilen nicht in Betrieb genommen werden können,
 - b) aufgrund eines Bruchschadens oder Undichtigkeit Heizkörper in Ihrer Wohnung repariert oder ersetzt werden müssen.
- 5.5.2 Wir übernehmen die anfallenden Kosten nur, wenn Sie uns über unser Notruf-Telefon verständigt haben und wir die Leistungen organisiert haben. Die Kostenübernahme ist auf 500 € je Schadenereignis und hinsichtlich aller von diesem Vertrag erfassten Leistungsarten und Schadenereignisse auf 1.500 € je Versicherungsjahr begrenzt.
- 5.5.3 Wir erbringen keine Leistungen
- a) für die Behebung von Defekten, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren,
 - b) für die Behebung von Defekten an Heizkesseln, Brennern, Tanks und Heizungsrohren,
 - c) für die Behebung von Schäden durch Korrosion,
 - d) für die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Heizungsinstallation in dem versicherten Objekt.
- 5.6 Notheizung
- 5.6.1 Fällt während der Heizperiode die Heizungsanlage in dem versicherten Objekt unvorgesehen aus und ist eine Abhilfe durch den Heizungsinstallateur-Service im Notfall (Nr. 5.5) nicht möglich, so stellen wir Ihnen bis zu drei elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung und übernehmen hierfür die Kosten.
- 5.6.2 Wir übernehmen die anfallenden Kosten nur, wenn Sie uns über unser Notruf-Telefon verständigt haben und wir die Leistungen organisiert haben. Die Kostenübernahme ist auf 500 € je Schadenereignis und hinsichtlich aller von diesem Vertrag erfassten Leistungsarten und Schadenereignisse auf 1.500 € je Versicherungsjahr begrenzt.
- 5.7 Bekämpfung von Schädlingen
- 5.7.1 Ist das versicherte Objekt von Schädlingen befallen und kann der Befall aufgrund seines Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden, organisieren wir die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma und übernehmen die Kosten.
- 5.7.2 Wir übernehmen die anfallenden Kosten nur, wenn Sie uns über unser Notruf-Telefon verständigt haben und wir die Leistungen organisiert haben. Die Kostenübernahme ist auf 500 € je Schadenereignis und hinsichtlich aller von diesem Vertrag erfassten Leistungsarten und Schadenereignisse auf 1.500 € je Versicherungsjahr begrenzt.
- 5.7.3 Wir erbringen keine Leistungen, wenn der Befall des versicherten Objektes durch Schädlinge bereits vor Vertragsbeginn für Sie erkennbar war.
- 5.7.4 Schädlinge sind Schaben (z.B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.
- 5.8 Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern
- 5.8.1 Wird in bzw. außen an der versicherten Wohnung ein Wespen-, Hornissen- und Bienennest entdeckt, organisieren wir dessen fachgerechte Entfernung und Umsiedlung und übernehmen die hierbei entstehenden Kosten.
- 5.8.2 Wir übernehmen die anfallenden Kosten nur, wenn Sie uns über unser Notruf-Telefon verständigt haben und wir die Leistungen organisiert haben. Die Kostenübernahme ist auf 500 € je Schadenereignis und hinsichtlich aller von diesem Vertrag erfassten Leistungsarten und Schadenereignisse auf 1.500 € je Versicherungsjahr begrenzt.
- 5.8.3 Wir erbringen keine Leistungen, wenn
- a) sich das Wespen-, Hornissen- und Bienennest in einem räumlichen Bereich befindet, der nicht der versicherten Wohnung zugeordnet werden kann,
 - b) die Entfernung bzw. Umsiedlung des Nestes aus rechtlichen Gründen, z.B. wegen des Artenschutzes, nicht zulässig ist,
 - c) das Nest bereits vor Vertragsbeginn vorhanden war.
- 5.9 Datenrettung
- 5.9.1 Wir organisieren die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) durch eine Fachfirma. Voraussetzung ist, dass die Daten durch einen Defekt an einem im Eigentum einer versicherten Person stehenden Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.
- 5.9.2 Wir übernehmen die anfallenden Kosten nur, wenn Sie uns über unser Notruf-Telefon verständigt haben und wir die Leistungen organisiert haben. Die Kostenübernahme ist auf 500 € je Schadenereignis und hinsichtlich aller von diesem Vertrag erfassten Leistungsarten und Schadenereignisse auf 1.500 € je Versicherungsjahr begrenzt.
- 5.9.3 Die erfolgreiche technische Wiederherstellung der Daten garantieren wir nicht.
- 5.9.4 Wir erbringen keine Leistungen
- a) für die Wiederbeschaffung der Daten,
 - b) für einen neuerlichen Lizenzerwerb,
 - c) für die Rettung von Daten, die Sie zusätzlich auf einem anderen Medium (z. B. Rücksicherungs- oder Installationsmedium) vorhalten,
 - d) für die Rettung von Daten strafrechtlichen Inhalts oder zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt sind.
- 5.10 Unterbringung von Tieren im Notfall
- 5.10.1 Wir organisieren innerhalb Deutschlands die Unterbringung und Versorgung von Hunden, Katzen, Hamstern, Meerschweinchen, Kaninchen und Ziervögeln, die in Ihrem Haushalt leben, wenn Sie durch Unfall, Not- einweisung in ein Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Tiere gehindert sind und eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.
- 5.10.2 Die Unterbringung erfolgt in einer Tierpension bzw. in einem Tierheim.
- 5.10.3 Wir übernehmen die anfallenden Kosten nur, wenn Sie uns über unser Notruf-Telefon verständigt haben und wir die Leistungen organisiert haben. Die Tiere müssen einem Beauftragten des Versicherers übergeben werden. Die Kostenübernahme ist auf 500 € je Schadenereignis und hinsichtlich aller von diesem Vertrag erfassten Leistungsarten und Schadenereignisse auf 1.500 € je Versicherungsjahr begrenzt.
- 5.11 Kinderbetreuung im Notfall
- 5.11.1 Wir organisieren innerhalb Deutschlands die Betreuung von Kindern unter 16 Jahren, die in Ihrem Haushalt leben, wenn Sie oder eine andere versicherte Person durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Kinder gehindert sind und eine andere versicherte Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.
- 5.11.2 Die Betreuung erfolgt nach Möglichkeit in der versicherten Wohnung, und zwar so lange, bis sie anderweitig, z.B. durch einen Verwandten, übernommen werden kann, längstens jedoch für die Dauer von 48 Stunden. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.
- 5.11.3 Wir übernehmen die anfallenden Kosten nur, wenn Sie uns über unser Notruf-Telefon verständigt haben und wir die Leistungen organisiert haben.
- 5.12 Erstberatung zu Sicherheitsdienstleistungen und Sicherheitssystemen
- 5.12.1 Wir organisieren eine Erstberatung zu Sicherheitsdienstleistungen und Sicherheitssystemen für die versicherte Wohnung
- 5.12.2 Wir übernehmen die anfallenden Kosten nur, wenn Sie uns über unser Notruf-Telefon verständigt haben und wir die Leistungen organisiert haben.

- 5.12.3 Wir erbringen keine Leistungen für Kosten, die über die Erstberatung hinausgehen, wie z. B. Planung, Einkauf und Installation von Sicherheitssystemen
- 5.13 Dokumenten- und Datendepot
- 5.13.1 Sie können Ihre persönlichen Dokumente (Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Kredit- und Bezahlkarten usw.; höchstens 20 DIN A4-Seiten) und Daten in einem von uns vorgehaltenen Dokumenten- und Daten-Depot hinterlegen lassen. Der Zugriff auf das Depot ist nur Ihnen und ggf. den durch Sie benannten Vertrauenspersonen möglich. Wir stellen Ihnen die archivierten Kopien nach Benachrichtigung unverzüglich per Telefax, Post oder E-Mail zur Verfügung. Außerdem unterstützen wir Sie bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten durch Nennung der zuständigen Behörden und durch Informationen, welche Unterlagen für die Ausstellung der Ersatzdokumente erforderlich sind.
- 5.13.2 Wir verpflichten uns, den Inhalt der Dokumente vertraulich zu behandeln und die archivierten Kopien nach Beendigung des Vertrages zu vernichten.

6 Wann kann Ihnen der Schutzbrief nicht helfen?

- Eine Leistung ist von uns nicht zu erbringen, wenn das Ereignis
- 6.1 durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen, Erdbeben oder Kernenergie verursacht wurde. Wir helfen jedoch, soweit möglich, wenn Sie von einem dieser Ereignisse überrascht worden sind, innerhalb der ersten 14 Tage seit erstmaligem Auftreten;
- 6.2 von Ihnen vorsätzlich herbeigeführt wurde; bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Ereignisses sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

7 Welche Pflichten haben Sie nach Schadeneintritt?

- 7.1 Nach dem Eintritt eines Schadenfalles müssen Sie
- 7.1.1 sich entsprechend der Regelung in Nr. 1.2 unverzüglich mit uns darüber abstimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen. Wir unterhalten unter der Rufnummer 01 80 / 3 45 55 34 81 (max. 0,09 €/Min. aus dem Festnetz, Mobilfunk max. 0,42 €/Min.) ein Notruf-Telefon, das an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr einsatzbereit ist.
- 7.1.2 den Schaden so gering wie möglich halten und unsere Weisungen beachten,
- 7.1.3 uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht gestatten und
- 7.1.4 uns bei der Geltendmachung der aufgrund unserer Leistungen auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und uns die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen.
- 7.2 Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so sind wir unter den in Nr. 14 VGB 2009 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

8 Was gilt für das Rechtsverhältnis zwischen Ihnen, uns und dem Dienstleister?

- 8.1 Wir erbringen die vereinbarten Hilfsleistungen aus dem Haus- und Wohnungsschutzbrief durch einen von uns beauftragten Dienstleister. Die Kosten der von uns organisierten Leistungen werden in den vereinbarten Grenzen getragen. Wir zahlen die von uns gemäß Nr. 5.1 bis 5.12 zu übernehmenden Kosten direkt an den Dienstleister.
- 8.2 Sofern die gemäß Nr. 5.1 bis 5.10 von uns zu übernehmenden Kosten für die Erbringung der Leistungen nicht ausreichen oder die Jahreshöchstleistung (Nr. 3) überschritten wird, steht es Ihnen frei, den Dienstleister mit der Erbringung weitergehender Leistungen zu beauftragen.
In diesem Fall stellt der Dienstleister den über die versicherte Leistung hinausgehenden Betrag Ihnen bzw. der versicherten Person in Rechnung, die ihn beauftragt hat.
- 8.3 Sofern sich unsere Leistung auf die Benennung eines Dienstleisters beschränkt bzw. Sie den jeweiligen Dienstleister ge-

mäß Nr. 8.2 selbst beauftragen, übernehmen wir für die Leistung des Dienstleisters keine Haftung.

9 Beitragsanpassung

- 9.1 Um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Haus- und Wohnungsschutzbrief-Verträgen und eine sachgemäße Tarifierung sicherzustellen, sind wir im Haus- und Wohnungsschutzbrief berechtigt, einmal im Kalenderjahr durch eine neue Kalkulation der Beiträge für bestehende Verträge zu überprüfen, ob die Beiträge beibehalten werden können oder ob eine Anpassung (Erhöhung oder Absenkung) vorgenommen werden muss.
- 9.2 Bei dieser Überprüfung dürfen nur die Veränderungen der seit der letzten Festsetzung der Beiträge tatsächlich eingetretenen und der danach bis zur nächsten Überprüfung erwarteten Schaden- und Kostenentwicklung im Haus- und Wohnungsschutzbrief berücksichtigt werden. Dabei sind die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik anzuwenden.
- 9.3 Ergibt die Überprüfung nach Nr. 9.2 höhere als die bisherigen Beiträge, so sind wir berechtigt, die bisherigen Beiträge um die Differenz anzuheben. Sind die neuen Versicherungsbeiträge niedriger als die bisherigen, so sind wir verpflichtet, die bisherigen Beiträge um die Differenz abzusenken.
- 9.4 Sind die nach Nr. 9.3 ermittelten Beiträge für die bestehenden Haus- und Wohnungsschutzbrief-Verträge höher als die Beiträge für neu abzuschließende Haus- und Wohnungsschutzbrief-Verträge und enthalten die Tarife für die bestehenden und für die neu abzuschließenden Haus- und Wohnungsschutzbrief-Verträge den gleichen Umfang des Versicherungsschutzes, so können wir auch für die bestehenden Haus- und Wohnungsschutzbrief-Verträge nur die Beiträge für die neu abzuschließenden Verträge verlangen.
- 9.5 Wir können die Anpassung erst mit Wirkung ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode vornehmen.
- 9.6 Besteht die Anpassung in einer Erhöhung des bisherigen Beitrags, so wird sie nur wirksam, wenn wir Ihnen die Erhöhung mindestens einen Monat vor deren Wirksamwerden mitteilen. Die schriftliche Mitteilung muss den Unterschied zwischen dem bisherigen und dem erhöhten Beitrag aufzeigen und die Belehrung über Ihr Kündigungsrecht nach Nr. 9.7 enthalten.
- 9.7 Erhöht sich der Beitrag, können Sie den Haus- und Wohnungsschutzbrief innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.
- 9.8 Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

10 Verpflichtungen Dritter

- 10.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.
- 10.2 Soweit Sie aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beanspruchen können, steht es Ihnen frei, welchem Versicherer Sie den Schadenfall melden. Melden Sie uns den Schaden, werden wir im Rahmen dieses Schutzbriefes in Vorleistung treten.
- 10.3 Haben Sie aufgrund desselben Schadenfalles auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, können Sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die Ihren Gesamtschaden übersteigt.

11 Besondere Kündigungsfrist

- 11.1 Sie und wir können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den Haus- und Wohnungsschutzbrief in Textform kündigen. Sie können bestimmen, dass Ihre Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- 11.2 Machen wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch, so können Sie den Wohngebäudeversicherungsvertrag inner-

halb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

- 11.3 Kündigen wir, so gebührt uns der Teil der Prämie, der der Dauer der Gefahrtragung entspricht. Gleiches gilt, wenn Sie gemäß Nr. 11.1 kündigen.

E. Regressverzichtsabkommen

Unser Unternehmen ist dem Abkommen der Feuerversicherer über einen Regressverzicht bei übergreifenden Feuerschäden beigetreten. Der Umfang des Regressverzichts ergibt sich aus den Bestimmungen für einen Regressverzicht der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen, die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Bonn hinterlegt sind und die Ihnen auf Wunsch von uns übersandt werden. Dort ist auch das Verzeichnis der Versicherer einzusehen, die jeweils dem Abkommen beigetreten sind.

Die beteiligten Versicherer werden im Bereich der Feuerversicherung vorbehaltlich einer späteren Aufhebung oder Kündigung Schadenersatzansprüche gegen Sie weitgehend nicht geltend machen. Der Verzicht erfasst Regressforderungen von 150.000 € bis 600.000 €. Auf Regressforderungen unter 150.000 € verzichten die Abkommensunternehmen nicht, weil Sie sich gegen Regresse in dieser Höhe durch Abschluss einer Haftpflichtversicherung selbst schützen können. Ein Regressverzicht, der über die Grenze von 600.000 € hinausgeht, kann nur auf Antrag gegen Entrichtung eines besonderen Entgelts gewährt werden.

G. Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherer können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versicherungsgemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die früher gebräuchlichen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn Sie, als Kunde, eingewilligt haben. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass Ihr schutzwürdiges Interesse am Abschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in der Angebotsanfrage/im Antrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch - außer in der Lebens- und Unfallversicherung - schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt. Wird die Einwilligungserklärung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt die Übermittlung von Daten, die, wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher in der Angebotsanfrage/im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten. Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Antragsdaten. Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. So

weit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Mehrfachversicherung, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung einer Angebotsanfrage/eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder widersprüchlicher Angaben zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Für manche dieser Anlässe werden Daten in ein zentrales Hinweissystem übermittelt. Ein solches Hinweissystem gibt es beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV). Die Aufnahme in dieses Hinweissystem und dessen Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiel Sachversicherer:

- Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind.
Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.

Beispiel Unfallversicherer:

- Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht,
- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen,
- außerordentlicher Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.
Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch.

5. Datenverarbeitung in und außerhalb der VPV Versicherungen

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen, z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien werden durch rechtlich selbständige Unternehmen betrieben.

Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Ihre Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt. Dabei sind die sog. Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar.

Auf diese Weise kann man eingehende Post immer richtig zuordnen und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen korrekt verbucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des BDSG zu beachten sind. Branchenspezifische Daten - wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten - bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Dem **VPV Unternehmensverbund gehören** z. Z. folgende Unternehmen an (Stand 01.05.2008):

VEREINIGTE POSTVERSICHERUNG VVaG
VPV HOLDING AG
VPV LEBENSVERSICHERUNGS-AG
VPV ALLGEMEINE VERSICHERUNGS-AG
VPV SERVICE GmbH
VPV VERMITTLUNGS-GmbH
VPV BERATUNGSGESELLSCHAFT FÜR ALTERSVERSORGUNG mbH
VPV BETEILIGUNGS-GmbH
VPV GRUNDSTÜCKSWERWALTUNG GmbH & Co. KG
VEREINIGTE POST. DIE MAKLER-AG

Daneben arbeiten wir und unsere Vermittler zu Ihrer umfassenden Beratung und Betreuung in weiteren Versicherungsangelegenheiten und Finanzdienstleistungen (z. B. Kfz-Versicherungen, Rechtsschutzversicherungen, Krankenversicherungen, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Kredite, Immobilien) auch mit anderen Versicherungsunternehmen, Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der VPV-Gruppe zusammen.

Zurzeit kooperieren wir u.a. mit (Stand 01.05.2008):

- HUK-Coburg Versicherungsgruppe (Kfz-, Rechtsschutzversicherung, Bausparen)
- Gothaer Versicherungsbank VVaG (Gewerbliches Geschäft)
- Hallesche Krankenversicherung auf Gegenseitigkeit
- Pioneer Investments (Investmentanlage)
- Post-, Spar- und Darlehensvereine/PSD-Bank; DSL Bank (Finanzdienstleistungen)
- GenRe-Rehabilitationsdienst GmbH
- Malteser Hilfsdienst GmbH
- DBF Deutsche Bestattungsfürsorge GmbH & Co. KG

Die Zusammenarbeit besteht dabei z.B. in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 6.

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unserer Kooperationspartner werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften u. a.

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus den Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem BDSG neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten unserer Unternehmensgruppe. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an ihn.